

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 34**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 27.03.2012**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00Uhr**

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

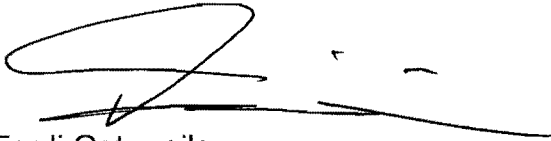
- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- 2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;
hier: Umbesetzung im Schulausschuss
 - c) Antrag der Fraktion B'90/Grüne vom 08.02.2012;
hier: Diversere Umbesetzungen in Ausschüssen und Beiräten
Diversere Umbesetzungen in wirtschaftlichen Unternehmen
 - d) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2012;
hier: Diversere Umbesetzungen in Ausschüssen
 - e) Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2012;
hier: Umbesetzung im Wahlprüfungsausschuss
 - f) Antrag der Fraktion B'90/Grüne vom 05.03.2012;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
- 3. Maßnahme 5.66.1006 "Stadtentwässerung";
hier: Übertragung der Mittel aus 2011 in das Jahr 2012

4. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
5. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)
6. Satzung zur Aufhebung der Fristensatzung zur Dichtheitsprüfung gem. § 61 a Abs. 3 - 7 Landeswassergesetz NRW vom 22.07.2010
7. Stellenplan 2012
8. Ermächtigungsübertragungen 2011/2012 für den konsumtiven Haushalt
9. Erarbeitung eines Integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der EWW GmbH
10. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg, 2. Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 II BauGB i.V.m. § 4a III BauGB,
Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 6., ASVU 22.03.2012
11. 13. Änderung des Regionalplans "Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre"
sh. Vorlage zu TOP A) 7., ASVU 22.03.2012
12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Mittelbereitstellung für die Erteilung eines Planungsauftrages für die Herstellung einer Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem Bürgerhaus und dem Markusplatz in Mausbach
13. Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan 2012;
hier: Überwachungspflicht von Baumaßnahmen beim Tiefbauamt
14. Einrichtung und Ausschreibung einer Planstelle für eine/n Finanzcontroller/in zum Stellenplan 2012
15. Kreisverkehr Eschweilerstraße (ehemaliger EXTRA-Markt, Stadt Eschweiler);
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW und der Stadt Eschweiler
16. Betriebswirtschaftliche Auswertungen für das Haushaltsjahr 2011
17. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Errichtung einer Solarstromanlage der Photon AG Aachen im Gewerbegebiet Camp Astrid;
hier: Kaufvertragliche Regelungen

2. Segelflugplatz Mausbach
3. Nachträgliche Zustimmung zur Beauftragung der Firma Forum
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a horizontal line and a small flourish.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



HA/Rat 27.03.2012
R/20/2d)
Stolberg 01.02.2012

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler
im Hause

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

Im Beschwerdeausschuss Herrn Gürhan Dogan , anstatt Herrn Tim Schmitz zu benennen.

Gürhan Dogan
Kogelshäuserstraße 65
52222 Stolberg

anstatt
Tim Schmitz
Eichsfeldstraße 48
52223 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf

Rathaus Stolberg

Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg

spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



HA/Rat 27.03.2012
A)2b)/2e)

Stolberg 01.02.2012

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler
im Hause

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschussumbesetzung beschließen:

Im Schulausschuss Herrn Tim Schmitz, anstatt Frau Dana Manoliu.
zu benennen.

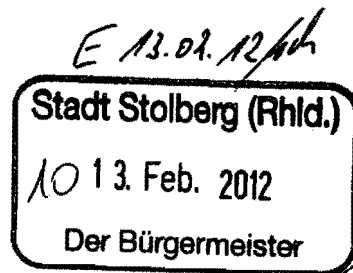
Tim Schmitz
Eichsfeldstraße 48
52223 Stolberg

anstatt
Dana Manoliu
Am Schacht 35
52223 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Dr. F. Josef Ingermann
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Im Rathaus
52222 Stolberg



An
Herrn Bürgermeister Gatzweiler
Im Rathaus
52222 Stolberg

HA 1 Rat 27.03.12
A) 2c) 12f)

8. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit einigen Ergänzungen zu unserer Mitteilung vom 2. Februar an Sie teilen wir Ihnen nochmals folgende Personen für die Besetzung der freigewordenen Sitze in den entsprechenden Ausschüssen bzw. Gremien mit:

Hauptausschuss: Dr. Josef Ingermann (1. Stelle)

Rechnungsprüfungsausschuss: Käthe Krings (1. Stelle statt bisher 2.) ; Dr. Josef Ingermann (2. Stelle)

Wahlausschuss: Volker Gutzeit (2. Stelle) ✓

Wahlprüfungsausschuss: Volker Gutzeit (2. Stelle) ✓

Behindertenbeirat: Hubert Simons (2. Stelle) ✓

Integrationsrat: (offen)

Verkehrsbeirat der ASEAG / Aufsichtsrat der Kreisgesellschaft Aachen Verkehrs GmbH / AVV

Beirat: Dina Graetz (2. Stelle) ✓

Wir möchten den bisherigen 1. Platz Herrn Adolf Konrads überlassen und haben ihm das bereits mitgeteilt.

Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat im Zweckverband Regioentsorgung: Volker Gutzeit (2. Stelle) ✓

Mit freundlichen Grüßen:

Dr. F. Josef Ingermann, Fraktionsvorsitzender

HA 1 Rat 27.03.2012
A)2d)/2g)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Oder Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stadt Stolberg (Rhld.)

16. Feb. 2012

Der Bürgermeister

Stolberg, 10. Februar 2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Hans Bruckschen, Dechant-Brock-Str. 65, 52224 Stolberg ersetzt Andrea Ohlig als sachkundiger Bürger im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport;

Andrea Ohlig, Glasstr. 4, 52222 Stolberg ersetzt Julian Wahlen als sachkundiger Bürger im Beschwerdeausschuss;

Cristin Berghausen, Am Hang 13, 52223 Stolberg ersetzt Hans Bruckschen als stellvertretender sachkundiger Bürger im Schulausschuss;

Lutz Hillinger, Hostetstr. 14, 52223 Stolberg ersetzt Wolfgang-Philipp Weber als stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

HA1 Rat 27.03.2012
A) 2e) / 2h)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Stadt Stolberg (Rhld.)

28. Feb. 2012

Der Bürgermeister

Postanschrift:

Rathaus

D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215

Oder Tel. +49 2402 13 480

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de

www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111

Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 28. Februar 2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

**Herbert Kampen, Dahlienweg 21, 52222 Stolberg ersetzt Rosemarie Call
als stellvertretender sachkundiger Bürger im Wahlprüfungsausschuss.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

HA / Rat 27.03.12
P2f) / 2i)

Dr. F. Josef Ingermann

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Im Rathaus

52222 Stolberg

An

Herrn Bürgermeister Gatzweiler

Im Rathaus

52222 Stolberg

5. März 2012

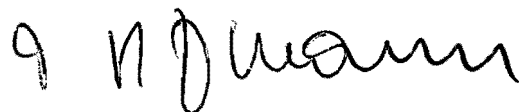
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit möchten wir folgende Person für die Besetzung der 2. Stelle im Seniorenbeirat

(als Stellvertreterin für Frau Anne Schwan-Hardt) vorschlagen:

Frau Gabriele Roßler-Hogen, Auf dem Schiefer 2, 52223 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen:



Dr. F. Josef Ingermann, Fraktionsvorsitzender

Datum
22.09.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / *Rat*

am

27.03.2012

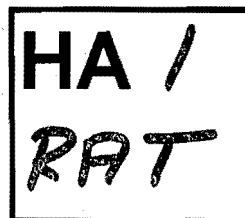
Tagesordnungspunkt Nr.

A) 3.

Betreff

Maßnahme 5.66.1006 „Stadtentwässerung

hier: Übertragung der Mittel aus 2011 in das Jahr 2012

*A) 3.**A) 15.**A) 15.***a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen zur Finanzierung der Maßnahme „Stadtentwässerung“ in 2012 zur Kenntnis.

Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem zur weiteren Finanzierung der Maßnahme benötigten Betrag ein nicht in Anspruch genommener Teilbetrag aus 2011 neu veranschlagt wird.

b) Sachverhalt:

Die Stadt ist auf der Grundlage des LWG NW § 53 gefordert, das Kanalnetz bei Auftreten baulicher und hydraulischer Mängel zu sanieren.

Hierzu werden der Zustand der Abwasserleitungen und die hydraulische Leistungsfähigkeit jeweils in Teileinzugsgebieten von RÜB überprüft. Nach Erstellung eines Sanierungskonzeptes (Generalentwässerungsplan) werden die Mängel nach Dringlichkeit beseitigt.

Die Mittelveranschlagung erfolgt auf der Grundlage des Generalentwässerungsplans und des vom Rat am 22.02.2005 beschlossenen und fortlaufend konkretisierten und aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

In den vergangenen Jahren wurden die HH-Ansätze zum Teil nicht ausgeschöpft, da die vorgenannten Vorbereitungen erhebliche Zeit in Anspruch nahmen. Als Gründe können u.a. fehlende HH-Mittel für den gleichzeitig geplanten Straßenausbau (F.-Ebert-Straße), ausstehende GVFG-Fördermittel (Aachener Straße), nicht abgeschlossene erforderliche Planungen des WVER (Entlastungssammler Eschweiler Straße) sowie personelle Engpässe im Tiefbauamt genannt werden.

2011

Ermächtigungsübertragung 2010 / 2011

2.700.000,00

HH-Ansatz

4.940.000,00

Gesamt 2011

7.640.000,00

davon ang.

3.077.766,88

davon als Ermächtigungsübertragung nach 2012

1.324.000,00

Inanspruchnahme Gesamt

4.401.766,88

Nichtinanspruchnahme 2011

3.238.233,12

Um der gesetzl. geforderten Erfüllung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu genügen, müssen diese Investitionen in den nächsten Jahren zusätzlich getätigt werden. Daher übersteigen die HH-Anmeldungen für 2012 die von HA /Rat am 13.12.2011 beschlossenen Mittel erheblich. Eine Reduzierung des HH-Ansatzes für die Kanalsanierung kann weitreichende Folgen von der Nichtgenehmigung weiterer Flächenerschließungen durch die Aufsichtsbehörde bis hin zu abwasserstrafrechtlichen Verfahren gem §§ 324 / 326 Strafgesetzbuch haben. Darüber hinaus sind einige seitens des Tiefbauamtes für 2012 geplante Maßnahmen schon in sehr konkreten Umsetzungsphasen.

Zu den für 2012 geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

- 1) **Kanalerneuerung Friedrich-Ebert-Str./Hans-Böcker-Str./Karl-Arnold Str.:**
 Ansatz: 550.000 €
 Vergabebeschluss BVA am 14.12.2011

- 2) **Kanalverlegung Offermannplatz / I. d. Scharf**
 Ansatz: 285.000 €
 Planungsauftrag erteilt, Handlungsbedarf wg. baulicher Mängel und hydraulischer Überlastung die durch Einbau eines Inliners im Rahmen des Auftrages zu Pkt. 3 noch verschärft wird.

- 3) **Grabenlose Kanalsanierung Netze RÜB Eschweiler Str. / RÜB Mühlenstr.**
 Ansatz: 700.000 €
 Vergabebeschluss BVA am 14.12.2011

- 4) **Entlastungssammler Eschweiler Straße:**
 Ansatz: 1.580.000 €
 Vergabebeschluss 29.02.2012. Dringender Handlungsbedarf aufgrund regelmäßiger Überflutungen der Eschweiler Straße (Bereich Kanalbetriebshof und zukünftig auch Kreisverkehr Münsterbachstraße).

- 5) **Kanal Aachener Straße**
 Ansatz: 350.000 €

- 6) **Auf der Liester, Privatkanäle**
 Ansatz: 460.000 €

- 7) **Kanal Rüst/Zweifallerstraße**
 Ansatz: 45.000 €
 Planungsleistungen für die Kanalsanierung Rüst/Zweifaller Straße als Konsequenz aus Sanierungskonzept HS 1 und Sanierungsplanungen RÜB Bernhardshammer und RRB Breiniger Berg. Zeitliche Verschiebung problematisch.

- 8) **Kanal Corneliastraße**
 Ansatz: 125.000 €
 hydraulische Überlastung, Verschiebung in Folgejahre ggf. möglich

9) Netz HS 1 (geschlossene Bauweise)

Ansatz: 170.000 €

Auf Grundlage des Sanierungskonzeptes sollen im Teilnetz HS 1 Kanalrenovierungen (Liner) als investive Maßnahme gemeinsam mit Kanalreparaturen über das entsprechende konsumtive PSP-Element ausgeführt werden. Eine zeitliche Verschiebung dieser Maßnahme ist wasserrechtlich kritisch. Weiterhin sind in den Folgejahren aufgrund der turnusmäßigen Kanaluntersuchungen Reparaturen in anderen Teileinzugsgebieten vorgesehen. Ein Sanierungsstau würde zu einer diskontinuierlichen Entwicklung der Kanalgebühren führen, da die Reparaturen nicht abgeschrieben werden, sondern als Aufwand vollständig in die Gebührenkalkulation der Folgejahre eingestellt werden.

10) Netz Haumühle / Dickenbruch (geschlossene Bauweise)

Ansatz: 220.000 €

Hier gilt analog das unter Pkt. 11 gesagte.

11) Kanal Weiherstraße

Ansatz: 150.000 €

Wg. fehlender Mittelbereitstellung für den zugehörigen Straßenbau Verschiebung sinnvoll, allerdings 1 Haltung Schadenkl. 0 (unmittelbarer Handlungsbedarf), 2 Haltungen Schadenskl. 1 (kurzfristiger Handlungsbedarf), daher Verschiebung problematisch.

Summe: 4.635.000 €

Diese Summe ergibt einen Finanzbedarf, der um 1,635 Mio € über den von HA /Rat am 13.12.2011 festgelegten Betrag für Maßnahme 5.661006 in Höhe von 3,0 Mio € hinausgeht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Mittelanmeldungen des A 66 für das Projekt 566.1006 "Stadtentwässerung" aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Stadt ggf. um die Ansätze der Punkte 2, 8 und 11 reduzieren lassen. Der **verbleibende Mittelbedarf in Höhe von 4,075 Mio €** ist jedoch erforderlich, um die wasserrechtlich ordnungsgemäße Umsetzung der investiven Maßnahmen im städtischen Kanalnetz in 2012 sicher zu stellen.

c) Rechtslage:

Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundlage von WHG und LWG

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Finanzierung der aufgeführten Maßnahmen erfolgt über die Maßnahme "Stadtentwässerung" 5.661006. Die Refinanzierung erfolgt über die Kanalgebühren.

b) personelle Auswirkungen:

Die Maßnahmen binden Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Umfang.

i. A.



B. Kistermann
Fachbereichsleiter

Datum 07.03.2012	Drucksache- Nr.
---------------------	--------------------

HA A)4.

Rat A)16.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/ Rates

27.03.2012

A)4. 1 A)16.

Teil- und unrentierliche
Investitionsmaßnahmen 2012

a) Beschlussvorschlag :

1. Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 30.01.12 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012 werden durchgeführt.

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. dringl. Entscheidung vom 26.01.12

Die mit dringlicher Entscheidung vom 26.01.2012/HA 28.02.12 beschlossenen Investitionen 2012 wurden von der Kommunalaufsicht am 30.01.12 i.H.v. 202.250 € genehmigt.

Der zunächst investiv geplante Abriss der ehem. KiTa Am Tomborn ist konsumtiv abzuwickeln.

2. Konkret anstehende Investitionen

Zurzeit stehen konkret nachstehende Investitionen an:

U-3-Erweiterung KiTa Bertholdstraße	530.000 €
Um die Anzahl der gesetzl. geforderten U3-Plätze durch die geplante Erweiterung der KiTa Bertholdstraße termingerecht schaffen zu können, muss die geplante Maßnahme kurzfristig beauftragt werden. Die Kommunalaufsicht hat der Maßnahme bereits mit Verfügung vom 15.07.2011 grundsätzlich zugestimmt.	
Bewegliches Anlagevermögen städt. KiTa	360 €
Beschaffung eines Schrankes zur hygienischen Unterbringung von Matratzen und Bettwäsche, die im Rahmen der Schaffung von Schlaf- und Ruhemöglichkeiten für die Übermittagsbetreuung in der KiTa Höhenkreuzweg benötigt werden.	
Bewegliches Anlagevermögen Techn. Betriebsamt	
Ersatz für vorhandenen stark reparaturanfälligen Großflächenmäher, der zur Pflege der Sportplätze sowie größerer Rasen- und Wiesenstücke eingesetzt wird. Unter Berücksichtigung des geschätzten Restwertes des Mähers von rd. 4.000 € und Anschaffungskosten von 80.000 € sind	
aus Eigenmitteln zu finanzieren.	76.000 €
Erschließung Brockenberg (B68)	12.000 €
Der B-Plan 68 setzt in Teilbereichen zu realisierende Bepflanzungsaufgaben fest, die durch die Stadt zu realisieren sind.	
Personalcomputer	7.400 €
Seit dem 01.01.11 obliegt es den Kommunen, Aufgaben bezüglich der Bildungs- und Teilhabeleistungen wahrzunehmen. Die Gewährung der Leistungen wird von der hiesigen Wohngeldstelle abgewickelt. Durch den Einsatz der Software und organisatorische Änderungen kann lt. Fachamt auf die Schaffung von 2 zusätzlichen Stellen verzichtet werden.	
EDV-Ausstattung VHS	1.200 €
Der Virenschutz der Schulungsrechner der VHS und der dort gelagerten Schulungsfestplatten muss zwingend erneuert werden.	
Bewegliches Anlagevermögen Ritzefeld-Gymnasium	6.200 €
Beschaffung weiterer Tische für die Mensa, die insbesondere aufgrund der steigenden Anzahl der Ganztagschüler erforderlich wird sowie Ersatzbeschaffung einer Tafel. Darüber hinaus ist die Serverplatte des Verwaltungsservers irreparabel defekt und muss ausgetauscht werden.	
Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen	1.100 €
Beschaffung einer Mediothek Geometrie sowie einer Experimentierbox „Sicherer Umgang mit Feuer“ für die GS Breinig.	
Camp Astrid	
Damit die Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen (Schuldendienst) nachkommen kann, sind Ende März	
zu überweisen.	<u>220.000 €</u>

Summe der vorstehenden Maßnahmen	854.260 €
---	------------------

hinzuzurechnen sind:

Investitionen gem. Dringl. Entscheidung vom 26.01.2012/HA 28.02.12/Genehmigung KA 30.01.2012	202.250 €
---	------------------

Investitionen 2012 gem. Beschluss vom 28.02.2012	48.325 €
--	-----------------

ggf. zu finanzierende Eigenmittel für Treppenanlage Mausbach	50.000 €
--	-----------------

(Sofern der Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses in Mausbach
und die Errichtung einer Treppenanlage wie beantragt vom Land
bezuschusst wird)

ggf. zu finanzierende Eigenmittel für Aachener Straße	100.000 €
---	------------------

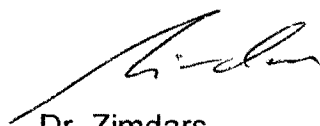
(sofern Bezuschussung erfolgt)

Mittelbereitstellungen aufgrund VE des Haushaltsjahres 2011	<u>680.000 €</u>
---	-------------------------

somit zur Zeit insgesamt zu finanzierende Investitionen 2012	<u>1.934.835 €</u>
--	---------------------------

Zur Finanzierung sämtlicher vorstehenden Investitionen stehen entsprechende
Einzahlungen zur Verfügung.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 - cr

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

VORLAGE

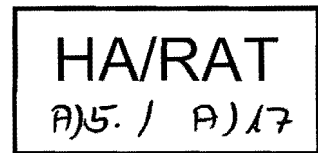
für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **27.03.2012**

Tagesordnungspunkt Nr. **A)5. / A)17.**

Betreff: **Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.)**

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
27.02.2012	



a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt

- 1. Der Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) wird ab dem 01.01.2013 wie derzeit praktiziert vorgenommen.**
- 2. Dieser Winterdienst wird durch den Einsatz einer Schneefräse optimiert. Die Verwaltung wird beauftragt, mit einer Firma einen Vertrag über den Einsatz einer Schneefräse im städtischen Winterdienst abzuschließen.**
alternativ:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Zustimmung der StädteRegion zur Beschaffung einer Schneefräse und eines Trägerfahrzeuges einzuholen und die Vergabe des Auftrages anzulassen.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Straßenliste dahin gehend zu korrigieren, dass bei den folgenden Straßen**

**lfd. Nr. 54 - Am Horsterhof
lfd. Nr. 218 - Dahlienweg
lfd. Nr. 426 - Im Pesch
lfd. Nr. 679 - Rennsbend
lfd. Nr. 754 - Siegwartstraße**

der Winterdienst - wie bisher - bei den Anliegern verbleibt und die Kennzeichnung mit einem X erfolgt. Bei der Straße

lfd. Nr. 856 - Zeisigweg

ist als Korrektur die Zuordnung I/1 durch ein X zu ersetzen. Die Korrektur ist öffentlich bekannt zu machen.

b) Sachverhalt:

I. Zum Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) ab dem 01.01.2013

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.

*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

S. 390), sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; nach § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Reinigung auch die Winterwartung.

Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich die Räum- und Streupflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage nur auf die verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen (Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 05.07.1990 - III ZR 217/89, NJW 1991, 33 ff.).

Die Rechtsprechung des BGH widerspricht insoweit dem Gesetzestext; § 1 Abs. 2 StrReinG NRW spricht nämlich nur von "gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn". Der BGH kommt hierzu, indem er die Motive (Gesetzesmaterialien), die Entstehungsgeschichte des StrReinG NRW und insbesondere dessen Sinn und Zweck heranzieht.

Der sog. „Jahrhundertschneefall“ vor Weihnachten 2010 war Anlass, ein neues Konzept zur Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) zu entwickeln, in das die im Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2011 und im Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.01.2011 angesprochene Winterdienstproblematik einfluss.

Da die Stadt aus dem Gebührenrecht heraus nur dann winterdienstlich tätig werden darf, wenn die hierdurch entstehenden Kosten über Gebühren refinanziert werden, wurde bei der Entwicklung der neuen Organisationsform unter dem Eindruck der nahezu chaotischen winterlichen Verhältnisse auf den Straßen im ganzen Land das Ziel angestrebt, dort, wo es möglich ist, den Winterdienst durchzuführen, um künftig so vielen Bürgern wie nur irgend möglich, einen funktionstüchtigen Winterdienst anzubieten. Das galt um so mehr, als Meteorologen die Zunahme heftiger Schneefallereignisse aufgrund der Klimaerwärmung prognostizierten.

Das dem Rat in seiner Sitzung am 17.05.2011 vorgestellte ursprüngliche Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes sah den sog. „differenzierten Winterdienst“ vor. Gerade die in diesem Konzept vorgesehene Nullstreuung war in der Folge Gegenstand der Diskussion innerhalb der Verwaltung; es wurde schließlich aus Gründen der Verkehrssicherheit verworfen.

Des Weiteren erwiesen sich die Straßen ohne begleitende Gehwege als problematisch, weil die Stadt die Verpflichtung der Anlieger übernommen hätte, in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr einen 1,50 m breiten Streifen ab dem begehbaren Fahrbahnrand als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Dementsprechend musste das ursprüngliche Konzept, das eine Zuordnung der Straßen im Stadtgebiet zu Prioritäten I, Stufen 1 und 2, sowie Priorität II, vorsah, noch einmal völlig umgestellt und eine neue Zuordnung der Straßen zu den Prioritäten vorgenommen werden. Das führte im Ergebnis mit Blick auf die zu räumenden und zu streuenden Strecken zu einer erheblichen Ausweitung des Winterdienstes, die mit der verfügbaren sachlichen und personellen Kapazität nicht zu leisten wäre. Dementsprechend sollte die Anzahl der Räum- und Streubezirke von 8 auf 18 ausgeweitet werden. Davon sollten - wie bisher - maximal 7 Bezirke vom Technischen Betriebsamt und 11 Bezirke von Fremdfirmen betreut werden.

Dieses Konzept zur Neuorganisation des Winterdienstes ab dem 01.01.2012 wurde in der Vorlage in der für die Sitzung am 20.09.2012 dargestellt, so dass es hierauf keines dezidierten Eingehens bedarf.

Die Neuorganisation des Winterdienstes, die so viele Straßen wie möglich erfassen soll, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2011. Die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen stimmte dieser Neuorganisation mit dem Schreiben vom 24.10.2011 zu.

Der verstärkte Einsatz von Fremdfirmen machte eine europaweite Ausschreibung erforderlich, die an der für das einzuhaltende Verfahren benötigten Zeit scheiterte. Bei der daraufhin erfolgten

Angebotsherbeiziehung für die Winterdienstleistungen in den Monaten Januar bis März 2012 ging nur ein Angebot für ein Fahrzeug ein. Mit nur einem zusätzlichen Fahrzeug war die vom Rat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossene Neuorganisation des Winterdienstes nicht durchführbar.

So erfolgt der Winterdienst seit dem 01.01.2012 entsprechend den Beschlüssen des Rates vom 22.11.2011 und 13.12.2011. Nach Punkt 5 des Beschlusses vom 22.11.2011 behielt sich der Rat vor, zu Beginn des Jahres 2012 eine abschließende Entscheidung dahin gehend zu treffen, in welcher Weise der Winterdienst in Zukunft durchgeführt werden soll.

Der entsprechend den Beschlüssen des Rates vom 22.11.2011 und 13.12.2011 ab dem 01.01.2012 durchgeführte Winterdienst basiert auf dem bereits in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Winterdienst, der jedoch durch eine punktuelle Ausweitung und den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges sinnvoll ergänzt ist.

Der Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges ermöglicht es, die Anzahl der Räum- und Streubezirke von 8 auf nunmehr 9 Bezirke zu erhöhen. Davon werden - wie bisher - 7 Bezirke vom Technischen Betriebsamt und 2 Bezirke von einer Fremdfirma betreut.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Räum- und Streubezirke und der darauf beruhenden Verkürzung und fahrtechnisch günstigeren Gestaltung der Routenführung wird unter Einhaltung der zulässigen Lenkzeiten, insbesondere auch bei mehrfach an einem Tag erforderlich werdenden Einsätzen, eine stärkere Präsenz in den Räum- und Streubezirken erreicht. Des Weiteren ist gewährleistet, dass bei allen Straßen an Werktagen vor 7.00 Uhr (Einsetzen des Hauptberufsverkehrs) sowie an Sonn- und Feiertagen vor 8.00 Uhr geräumt und gestreut sind.

Eine wichtige Zielvorstellung des Neuordnungskonzeptes für den Winterdienst war, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle verkehrswichtigen Straßen - einschließlich Straßen mit Buslinien (entsprechend dem Wunsch der ASEAG) sowie Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser sowie Seniorenwohnanlagen erschließende Straßen - und gefährliche Stellen geräumt und gestreut werden. Das ist ebenfalls verwirklicht.

Mit dem insoweit bereits optimierten Winterdienst werden die wichtigsten Zielvorstellungen eines funktionstüchtigen Winterdienstes verwirklicht.

Bei einem sog. „Jahrhundertschneefall“ wie vor Weihnachten 2010 ist aber weder der bestehende noch der ausgeweitete Winterdienst zielführend. Dem eigentlichen Problem, nämlich dem Verbleiben größerer Schneemassen im Straßenraum, ist damit nicht zu begegnen.

Insofern erscheint es aus der Sicht der Verwaltung die Beibehaltung des derzeit praktizierten Winterdienstes als zweckmäßig.

Die Verwaltung sieht allerdings die Möglichkeit, diesen Winterdienst durch den Einsatz einer Schneefräse weiter zu optimieren. Diese Schneefräse kann dann eingesetzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht, am Rand der Fahrbahn größere Mengen aufgehäuften Schnees schneller als mit einem Radlader auf LKW zu verladen und dann abzufahren, etwa um verkehrswichtige Straßen passierbar zu halten.

Für den Einsatz der Schneefräse bestehen zwei Optionen, und zwar der Kauf oder die Miete.

Beim Kauf ist die Beschaffung der Schneefräse und eines Unimogs als Trägerfahrzeug als Trägerfahrzeug erforderlich. Die Kosten für die Beschaffung der Schneefräse betragen etwa 50.000,00 € und des Unimogs etwa 130.000,00 € zuzüglich Fremdfinanzierungskosten die 2,7 %/p.a. betragen. Die Finanzierung wird über 10 Jahre gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass der Unimog im Laufe der Jahre zu 10 % im Winterdienst (als Trägerfahrzeug für die Schneefräse und als Ersatzfahrzeug für ein ausgefallenes reguläres Winterdienstfahrzeug) eingesetzt wird. Daraus ergeben sich Fixkosten von rd. 7.200,00 €/pa (Unimog = 10 % von 130.000,00 €, davon 10 % für den Winterdienst, Fräse 10 % von

50.000,00 € zuzüglich Fremdfinanzierungskosten). Die Personalkosten für die Einsatzzeiten betragen 50,00 €/h.

Bei der Miete wird mit einer Firma ein Vertrag abgeschlossen, die die Schneefräse und das benötigte Trägerfahrzeug vorhält. Die Vorhaltekosten hierfür betragen 1.800 €/pa (360,00 €/M jeweils vom 01.11. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres = jährliche Fixkosten); die Kosten für die Einsatzzeiten incl. Fräse, Trägerfahrzeug und Personal betragen 150,00 €/h.

Wie oft die Schneefräse zum Einsatz kommen wird, ist nicht absehbar. Bei der Gegenüberstellung der rentierlichen Kosten des Einsatzes der Schneefräse bei Kauf/Miete geht die Verwaltung davon aus, dass deren Einsatz nur in jedem dritten bis vierten Jahr mit etwa 100 h erforderlich sein wird.

Kauf:

Miete:

Einsatz in jedem dritten Jahr

Fixkosten: 7.200,00 € x 3 =	21.600,00 €	Fixkosten: 360,00 € x 5 x 3 =	5.400,00 €
Einsatz: 50,00 € x 100 h =	<u>5.000,00 €</u>	Einsatz: 150,00 € x 100 h =	<u>15.000,00 €</u>
	26.600,00 €		20.400,00 €
	=====		=====

Einsatz in jedem vierten Jahr

Fixkosten: 7.200,00 € x 4 =	28.800,00 €	Fixkosten: 360,00 € x 5 x 4 =	7.200,00 €
Einsatz: 50,00 € x 100 h =	<u>5.000,00 €</u>	Einsatz: 150,00 € x 100 h =	<u>15.000,00 €</u>
	33.800,00 €		22.200,00 €
	=====		=====

Die Kosten für das Abfahren des Schnees mit LKW sind bei beiden Varianten identisch und deshalb nicht berücksichtigt. Diese Kosten belaufen sich geschätzt auf 80,00 €/h x 100 h, also etwa 8.000, 00 €. Hinzu kommen geringe Kosten für die Ablagerung im Steinbruch.

Für den Kauf der Schneefräse und des Trägerfahrzeuges spricht, dass das Trägerfahrzeug beim Ausfall eines regulären Winterdienstfahrzeuges als Ersatzfahrzeug eingesetzt werden kann und im Sommerbetrieb die Fahrzeugflotte des Technischen Betriebsamtes verstärken kann.

Für die Miete der Schneefräse spricht, dass für den Einsatz der Schneefräse kein Personal des Technischen Betriebsamtes benötigt wird und die Finanzierung der unrentierlichen Kosten für den Einsatz des Trägerfahrzeuges im Sommerbetrieb des Technischen Betriebsamtes entfallen.

II. Zum Winterdienst ab dem 01.01.2012 (Korrektur der Straßenliste):

Bei der Überarbeitung der Straßenliste (vorläufige Version des ausgeweiteten Winterdienstes zum Winterdienst ab den 01.01.2012) haben sich einige redaktionelle Fehler „eingeschlichen“, die nunmehr korrigiert werden sollen, und zwar:

Bei den folgenden Straßen verbleibt der Winterdienst - wie bisher - bei den Anliegern. Anstelle der Kennzeichnung entsprechend der Priorität I/2 bzw. dem X in der falschen Spalte der zur Satzung gehörenden Straßenliste erfolgt im Wege der Korrektur die Zuordnung Winterdienst durch die Anlieger in der zutreffenden Spalte

lfd. Nr. 54 - Am Horsterhof
lfd. Nr. 218 - Dahlienweg
lfd. Nr. 426 - Im Pesch

lfd. Nr. 679 - Rennsbend
lfd. Nr. 754 - Siegwartstraße

Bei der Straße

lfd. Nr. 856 - Zeisigweg

ist die Zuordnung I/1 durch ein X zu ersetzen.

c) Rechtslage

Angewandte Rechtsnormen sind das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), jeweils unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch die Straßenreinigung und der Winterwartung entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben.

e) Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:


Kistermann
Fachbereichsleiter

Datum
27.02.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A)6. / A)18.

HA/ A)6.
Rat A)18.

Betreff Satzung zur Aufhebung der Fristensatzung zur Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Absatz 3 – 7 Landeswassergesetz NRW vom 22.07.2010

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Absatz 3 – 7 Landeswassergesetz NRW (Fristensatzung) der Stadt Stolberg vom 22.07.2010“.

b) Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 24.01.2012 ist auf Antrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 16.01.2012 beschlossen worden, dass die „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 Landeswassergesetz NRW der Stadt Stolberg vom 22.07.2010“ außer Kraft gesetzt werden soll.

Die dazu notwendige Satzung soll hiermit beschlossen werden.

Der § 61 a LWG, NRW hat zur Zeit weiterhin Gültigkeit und damit auch die gesetzliche Frist spätestens zum 31.12.2015 die Dichtheit privater Abwasseranlagen nachgewiesen zu haben. Darüber hinaus ist auch noch die Verkürzung der vorgenannten Frist innerhalb von Wasserschutzzone umzusetzen.

Die Verwaltung wird die Politik über die zukünftigen Änderungen des § 61 a LWG NRW informieren und ggf. auch entsprechend kurzfristig die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Politik veranlassen.

c) Rechtslage:

§ 61 a Landeswassergesetz NRW vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010

d) Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht

e) Personelle Auswirkungen:

Die Beratung und Betreuung der Grundstückseigentümer wird weiterhin durch einem Mitarbeiter des Tiefbauamtes gewährleistet.

i. A.


Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Satzung

vom _ _ _ 2012 über die Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 Landeswassergesetz NRW der Stadt Stolberg vom 22.07.2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S.271) und des § 61 a Absatz 3 – 7 Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV. NRW S. 926, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010, GV. NRW S. 185, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Absatz 3 – 7 Landeswassergesetz NRW der Stadt Stolberg vom 22.07.2010 (Fristensatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Datum	Drucksache-Nr.
05.03.2012	

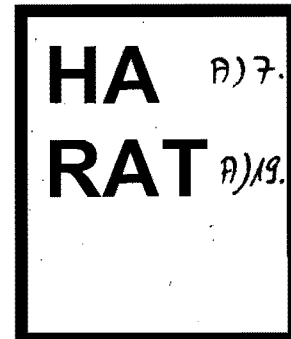
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A) 7. / A) 19.

Betreff Stellenplan 2012



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, zum Stellenplan 2012 die Einrichtung einer Anwärterstelle im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu beschließen.

b) Sachverhalt:

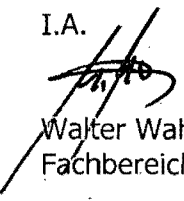
Das Personal im Bereich der Feuer- und Rettungswache orientiert sich an dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan und ist auf ein absolutes Minimum begrenzt. Eine Reduzierung des dortigen Personals ist im Hinblick auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht möglich.

In den vergangenen Jahren sind zur Kompensierung bei absehbaren zukünftigen Personalabgängen Anwärter für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eingestellt worden, deren Ausbildung zum Brandmeister zeitnah mit dem Ausscheiden des planmäßigen Mitarbeiters beendet wurde. Somit konnte quasi mit eigenem Personal eine nahtlose Nachbesetzung erfolgen.

Diese Praxis hat sich bisher bestens bewährt, zumal gutes ausgebildetes Personal extern schwer zu rekrutieren ist.

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 wird ein Mitarbeiter im Bereich der Feuerwehr aus Altersgründen ausscheiden. Um diesen Personalabgang zu kompensieren soll zum kommenden interkommunalen Ausbildungslehrgang im Bereich der StädteRegion Aachen eine Stelle für eine/n Brandmeisteranwärter/in im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eingerichtet werden.

I.A.


Walter Wahlen
Fachbereichsleiter

Datum
02. März 2012

Drucksache-
Nr.

HA A) 8.
Rat A) 20.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/ Rates
27.03.2012

A) 8. / A) 20.

**Ermächtigungsübertragungen 2011/2012 für den
konsumtiven Haushalt**

a) Beschlussvorschlag :

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen 2011/2012 für den konsumtiven Haushalt zustimmend zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

§ 22 Abs. 3 GemHVO bestimmt, dass bei Erträgen/Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 wurden bei den auf Seite 2 aufgeführten Maßnahmen Ermächtigungsübertragungen aufgrund entsprechender zweckgebundener Erträge/Einzahlungen (insbesondere Spenden) im konsumtiven Haushalt i.H.v. 76.134,65 € verfügt.

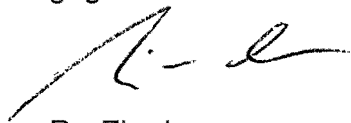
Im Laufe des Haushaltsjahres 2011 wurden hierauf Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 29.167,28 € getätigt.

Darüber hinaus wurden zusätzlich im Haushalt 2011 zweckgebundene Erträge/Einzahlungen in Höhe von 372.136,14 € vereinnahmt.

Durch die beabsichtigten nachstehenden Ermächtigungsübertragungen wird gewährleistet, dass sämtliche zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen zweckentsprechend verwendet werden.

Produkt	Bezeichnung	EÜ aus 2010 für 2011	zweckgeb. Erträge/Ein- zahlungen 2011	Aufwand/Aus- zahlungen 2011	Differenz = neue EÜ 2012 (Spalte 3+4-5)
1	2	3	4	5	6
1.11.17.01	Arbeitssicherheit/Gesundheit	10.000,00	0,00	1.935,03	8.064,97
1.36.02.03	Kindererholung Stollbärchen	18.099,32	24.015,00	23.694,82	18.419,50
1.36.02.04	Kinder- und Jugendevents	2.665,75	2.145,05	2.547,09	2.263,71
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	2.681,92	712,70	168,79	3.225,83
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit § 13	42.512,11	15.600,00	672,47	57.439,64
1.36.03.02	Erz. Kinder- u. Jugendschutz §14	110,71	298,81	22,40	387,12
1.36.03.22	Sonstige Maßnahmen	0,00	94.404,58	74.924,29	19.480,29
1.36.05.20	KiGa "Freien Träger"	0,00	234.600,00	150.600,00	84.000,00
1.36.06.02	Kinderkino	64,84	360,00	126,68	298,16
Gesamt		76.134,65	372.136,14	254.691,57	193.579,22

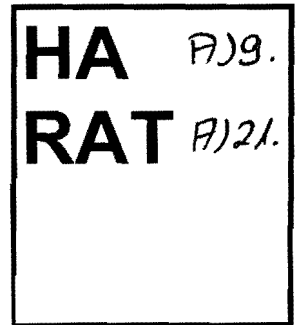
Sämtliche Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Aufwendungen/Auszahlungen 2011 entsprechend. Den Ermächtigungsübertragungen stehen Einsparungen in den Vorjahren gegenüber.



Dr. Zimdars

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 27.03.12
Tagesordnungspunkt Nr. **A)9. / A)21.**
Betreff 1. Erarbeitung eines Integrierten
 kommunalen
 Klimaschutzkonzeptes
 2. Abschluss einer
 Kooperationsvereinbarung mit der
 EWW GmbH



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss / der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung eines integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes (IKSK) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, so wie im Sachverhalt beschrieben vorzugehen. Der Hauptausschuss / Rat beschließt, dass die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Energieverbrauch in den nächsten Jahren im Stadtgebiet kontinuierlich senkt und die Erzeugung von regenerativer Energie fördert. Das IKSK soll hierzu Potentiale und Wege aufzeigen.
2. Der Hauptausschuss / der Rat beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (s. Anlage), um die unter 1. genannten Ziele zu unterstützen und um unter Mitarbeit der EWW die Erstellung (und spätere Umsetzung) des IKSK voranzutreiben, einschließlich der Erarbeitung des Förderantrags.

a) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 24.01.12 hat der Hauptausschuss den Antrag der SPD-Fraktion, ein Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept (IKSK) zu erarbeiten und hierzu Fördermittel bei der Bundesregierung zu beantragen an die Verwaltung zur Bearbeitung verwiesen, verbunden mit der Bitte, dem Hauptausschuss eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass ein IKSK die Bemühungen der Stadt zur Energieeinsparung und zur klimafreundlichen Energieerzeugung im Hinblick auf den Klimaschutz unterstützen und voranbringen würde.

Die Stadt war in der Vergangenheit bereits aktiv und erfolgreich:

- Dach-/Fassadendämmung an städt. Gebäuden (u.a. Konjunkturpakete)
- Modernisierung von Heizungsanlagen, Beleuchtung,
- BHKW Hallenbad,
- Umrüstung der städt. Ampeln auf LED,
- Vermietung von Dachflächen für Photovoltaik-Anlagen,
- Repowering von Windkraftanlagen,
- Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Camp Astrid (> 4 ha),
- verhaltensbedingte Energieeinsparungen, z.B. Bonuszahlungen an Vereine,
- Beratung (Energiespartage (EWV), Altbauberatung),
- intensives Controlling („Akropolis“).

Trotz höherer Nutzungsdichte (Ganztagsbetreuung, mehr Geräte, Computer...) konnten seit 2000 ca. 20% Energie eingespart werden, und somit konnten auch die finanziellen Belastungen durch die enormen Preissteigerungen für Energie zumindest abgedeckt werden.

Im Rahmen der Energiewende und bei den globalen Herausforderungen zum Klimaschutz müssen auch die Kommunen ihren Beitrag leisten. Die Stadt Stolberg beabsichtigt, neben der Fortführung der genannten Aktivitäten darüber hinaus tätig zu werden. U.a. sollen die planerischen Voraussetzungen für weitere Windenergieanlagen geschaffen werden.

Das IKSK soll (weitere) Potenziale im Stadtgebiet (nicht beschränkt auf städtische Gebäude, Liegenschaften und Aktivitäten) ermitteln und Wege aufzeigen, wie und ggf. mit welchen Prioritäten gehandelt werden kann, trotz der dramatischen Haushaltssituation der Stadt. Dabei können – je nach Schwerpunktsetzung - auch bislang nicht/wenig beachtete Gebiete beleuchtet werden (z.B. Wald/Biomasse, Elektromobilität, ÖPNV, Städtebau). Das IKSK soll unter Beteiligung von weiteren relevanten Akteuren erarbeitet werden.

Das IKSK wird voraussichtlich ca. 60.000 € kosten. Die Erstellung von IKSKs wird im Rahmen der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung (Bundesumweltministerium) gefördert. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Stolberg ist ein Zuschuss von 95% zu erwarten. Förderanträge können noch bis zum 31. März 2012 eingereicht werden. Die Verwaltung ist dabei, unter Mitwirkung der EWW den Förderbescheid zu erarbeiten, um diesen zum Monatsende einreichen zu können. Die „Arbeitsgemeinschaft Energie“ ist in den Prozess eingebunden.

Mit der Erteilung des Förderbescheides ist nicht vor August/September zu rechnen. Diese Zeit soll genutzt werden, um die gewünschten Inhalte zu konkretisieren, um dann eine Leistungsbeschreibung zu erstellen und unter in Frage kommenden Büros eine Preisanfrage durchzuführen. Die Auftragsvergabe sollte natürlich erst nach Eintreffen eines Förderbescheides erfolgen, dann aber sofort, da gemäß der Förderrichtlinien binnen eines Jahres das Klimaschutzkonzept fertig gestellt sein muss.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept zukünftig Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln sein wird für die konkrete (bauliche) Umsetzung von Maßnahmen oder anderer Aktivitäten zum Klimaschutz.

Bei der Erarbeitung und späteren Umsetzung des IKSK ist es naheliegend und zu empfehlen, mit dem ortsansässigen Energieversorgungsunternehmen EWW zu kooperieren und dort auch entsprechende (Arbeits-)Leistungen und entsprechendes Know-How zu nutzen. Die EWW hat im Bereich des Energiesparens und der klimaneutralen Energieerzeugung umfangreiche Aktivitäten auf vielen Gebieten entwickelt, die zuletzt in der Gründung der „Green GmbH“ mündeten und empfiehlt sich somit als kompetenter Partner vor Ort.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der EWW GmbH (s. Anlage). In einem ersten Schritt unterstützt die EWW die Stadt Stolberg bei der Erarbeitung des Förderantrages für das IKSK, zumal das Förderantragsverfahren inhaltlich und formal arbeitsintensiv und nicht unkompliziert ist.

b) Finanzielle Auswirkungen

Das Förderantragsverfahren ist kostenfrei. Das Konzept selbst wird gem. vorliegendem Richtwertangebot rd. 60.000 € kosten (Auszahlungen werden etwa zu 1/3 in 2012 und zu 2/3 in 2013 erfolgen). Im Falle einer Förderzusage (ab August 2012) würde das Konzept vorauss. mit 95% bezuschusst (Eigenanteil demnach rd. 3.000 €). Es handelt sich um eine „freiwillige“ Leistung, die aber aufgrund der geringen Höhe und des erwarteten Mehrwerts verausgabt werden sollte, zumal Klimaschutzkonzepte voraussichtlich künftig Voraussetzung für die Förderung konkreter (baulicher) Maßnahmen zum Klimaschutz sein werden.

Mit der Kooperationsvereinbarung mit der EWW GmbH sind keine finanziellen Verpflichtungen verbunden.

d) Personelle Auswirkungen

Die Erstellung eines Förderantrages sowie die Betreuung / Mitarbeit am Klimaschutzkonzept und dessen verwaltungsmäßige Abwicklung bindet erhebliche personelle Kapazitäten in verschiedenen Fachämtern, insbes. A 63.14. Dies gilt auch für die spätere tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Kooperationsvereinbarung

zwischen
der **Stadt Stolberg**
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

und

der EWW Energie- und Wasser- Versorgung GmbH
vertreten durch Geschäftsführer Manfred Schröder

mit den Zielen

Ausschöpfung der CO₂-Minderungspotentiale

Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien

Erhöhung der Energieeffizienz

Präambel

Beide Partner sind sich ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Erdatmosphäre, des Klimas, der Umwelt und der Natur bewusst. Gemeinsam wollen Sie nachhaltige Maßnahmen zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele auf lokaler Ebene ergreifen.

Die Stadt Stolberg und die EWW wollen gemeinsam nachhaltige Maßnahmen zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele auf lokaler Ebene ergreifen. Durch die Bündelung ihrer Kapazitäten und finanziellen Möglichkeiten sollen größtmögliche Synergien geschaffen werden.

In diesem Sinne wollen die Partner Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Nutzung von Energie entwickeln, sowie bei der Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme den Einsatz von innovativen Technologien und erneuerbaren Energien fördern, den Ausstoß von CO₂-Emissionen vermindern und das Bewusstsein für eine effiziente, sparsame Verwendung des Einzelnen schärfen.

Ziel ist es, durch den Abgleich ihrer individuellen Netzwerke ein gemeinsames Netzwerk zu schaffen.

Beide Partner versichern kleine und mittlere Unternehmen in der Region bei der Umsetzung ihrer Ziele bestmöglich zu berücksichtigen, unter Berücksichtigung des allgemeinen Vergaberechts und der städtischen Vergaberichtlinien.

§ 1

Zielsetzung

Die Partner vereinbaren Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, die insbesondere

- **den CO₂-Ausstoß verringern**
- **die gemeinsame Förderung des Einsatzes von innovativen Technologien und erneuerbaren Energien zum Ziel haben**
- **die Förderung der Energieeffizienz betreffen**
- **Unternehmen und Verbraucher über rationelle Energieverwendung und die Nutzung regenerativer Energien beraten.**
- **Vorrangig kommunale Objekte auf den Einsatz innovativer Technik zur Wärmeerzeugung zu überprüfen.**
- **Gemeinsam wirtschaftliche Lösungen im Rahmen finanzieller Möglichkeiten umzusetzen.**

§ 2

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die mittelbare oder unmittelbare Förderung von Maßnahmen die der Umsetzung der genannten Ziele dienen.

Um eine ständige Erfolgskontrolle durch eine regelmäßige Berichtspflicht zu gewährleisten, verpflichten sich die Partner ein entsprechendes Monitoring - Instrument zu etablieren.

§ 3

Handlungsfelder und Maßnahmen

Es wird vereinbart Kompetenzen insbesondere auf folgenden Feldern zu bündeln und dadurch die Realisierung ihrer Ziele anzustreben:

- ☐ Ermittlung der Ist-Situation, der Potenziale und der Handlungsfelder und Maßnahmen (Klimaschutzkonzept)
- ☐ Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien in Modellprojekten
- ☐ Die Stadt übernimmt eine Vorbildfunktion im Bereich der energetischen Gebäudesanierung der kommunalen Liegenschaften zur nachhaltigen Effizienzsteigerung im Rahmen ihrer finanziellen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten
- ☐ Beratung zum Thema Energieeffizienz
- ☐ ...

Die Liste der von den Parteien unterstützten Handlungsfelder und Maßnahmen kann jederzeit bei gegenseitigem Einverständnis erweitert werden.

§ 4

Organisation der Zusammenarbeit

Steuerungsgruppe Klimaschutz

Gemeinsam legen der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Verwaltungsmitarbeiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat bzw. den zuständigen Fachausschüssen sowie die Geschäftsleitung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH die Klimaschutzziele und den Inhalt des Klimaschutzprogramms fest.

Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung und der EWW Energie- und Wasser- Versorgung GmbH bilden gemeinsam die „Steuerungsgruppe Klimaschutz (SGK)“. Diese kann auf Wunsch der Stadt durch fachkundige Vertreter aus Politik und Verbänden oder andere Akteure ergänzt werden. Die Hinzuziehung von Arbeits- und Beratungsleistungen durch Dritte ist möglich. Vorrangig soll die SGK operativ tätig sein.

Die Steuerungsgruppe Klimaschutz (SGK) ist für die Bündelung, Auswertung, Umsetzung der Maßnahmen und Koordination der einzelnen Aktivitäten verantwortlich.

Die Steuerungsgruppe Klimaschutz (SGK) monitort Projekte und Aktivitäten und berichtet den zuständigen Gremien, insbesondere dem Rat und seinen Ausschüssen über deren Erfolg.

Beide Parteien vereinbaren eine unentgeltliche Abstellung von Personen zur Mitarbeit in den durchzuführenden Workshops etc. insbesondere für die Steuerungsgruppe Klimaschutz (SGK) für die Dauer der Projektlaufzeit.

Die Stadt Stolberg und die EWW Energie- und Wasser- Versorgung GmbH benennen jeweilige Ansprechpartner, insbesondere zur Abstimmung des organisatorischen Ablaufes der Zusammenarbeit.

Über einen Wechsel des Ansprechpartners werden sich die Parteien unverzüglich informieren.

§ 5

Laufzeit und sonstiges

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zunächst 3 Jahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Seite, spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung können beide Partner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen die Vereinbarung kündigen.

Die Vereinbarung zieht keine finanziellen Verpflichtungen für die Vereinbarungspartner nach sich. Die einzelnen Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinbarungsziele und deren Finanzierung werden im Einzelfall und im Einvernehmen entschieden.

Es wird klar gestellt, dass die Stadt an das allgemeine Vergaberecht und die Vergaberichtlinien der Stadt Stolberg gebunden ist.

Stolberg,

Bürgermeister Ferdi Gatzweiler

Stolberg ,

Geschäftsführer EWW Manfred Schröder

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschiedenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.03.2012

A) Öffentliche Sitzung:

6. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg", 2. Änderung:
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der erneuten
öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3
BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

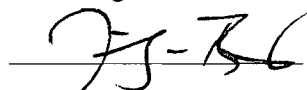
**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt
Hauptausschuss und Rat zu beschließen:**

- A.1 Die Anregung der Anwohner Gallierweg bezüglich der Festsetzung einer Fläche für Garagen auf Flurstück 430 wird zurückgewiesen. Die textliche Festsetzung 9.2 bezügl. der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen als Ausnahme wird ergänzt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.1 Der Sachverhalt bezügl. der Schwermetallgehalte wird zur Kenntnis genommen, Begründung und Planzeichnung werden ergänzt. Die Bedenken sind ausgeräumt. Die Anregung der StädteRegion Aachen, Gesundheitsamt, bezügl. der Überarbeitung des Gutachtens der BGU wird zurückgewiesen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.2 Der Anregung der StädteRegion Aachen, Abteilung Bodenschutz / Altlasten wird durch Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan gefolgt. Bedenken sind ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- C Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg" - 2. Änderung - gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Mit Rechtskraft der 2. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 für diesen Teilbereich außer Kraft.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
-

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 26. März 2012

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Vorab-Auszug

aus der nichtunterschiedenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.03.2012

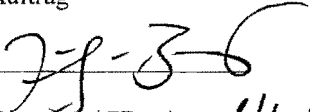
A) Öffentliche Sitzung:

7. 13. Änderung des Regionalplans "Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre"

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung einmütig zur Kenntnis und empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, der 13. Änderung des Regionalplans "Wasserspeicherkraftwerk Rurtalsperre" zuzustimmen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 26. März 2012
Im Auftrag


An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Datum 09.02.12

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 12.** / **A) 24.**

Betreff Mittelbereitstellung für die Erteilung eines
Planungsauftrages für die Herstellung einer
Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem
Bürgerhaus und dem Markusplatz in Mausbach
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

HA A) 12. Rat A) 24.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Genehmigung der von Herrn Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied am 09.02.2012 getroffene dringliche Entscheidung zur Bereitstellung der für die Vergabe eines Planungsauftrages zur Herstellung einer Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem Bürgerhaus und dem Markusplatz Mausbach benötigten Mittel in Höhe von 1.900 €.

b) Sachverhalt:

Seit Inbetriebnahme des neuen Feuerwehr-Gerätehauses in Mausbach wird das alte Feuerwehr-Gerätehaus am Markusplatz nicht mehr benötigt. Das Gebäude wird seit Jahren nur noch als Abstellmöglichkeit genutzt. Inzwischen ist das Dach so marode, dass die Verkehrssicherheit in Kürze nicht mehr gewährleistet werden kann (herabstürzende Dachpfannen) und das Gebäude substanziell Schaden nimmt. Das Hochbauamt hat Kostenschätzungen für drei mögliche Lösungsvarianten vorgelegt. Der Totalabriss würde rund 90.000 € kosten (ohne Treppe), ein Abriss des Obergeschosses und Sicherung der Erdgeschossdecke 60.000 € und die Sanierung des Daches 50.000 €. Eine Unabwägbarkeit ist allerdings die Frage, inwieweit die Aussenmauern des Gebäudes der Hangsicherung zu den Seiten und nach hinten dienen und wie diese technisch gewährleistet wird, wenn das Gebäude abgerissen wird. Die Verwaltung hatte zur Sitzung von HA / Rat am 20.09.2011 eine Vorlage zur Mittelbereitstellung für die preiswerte Dachsanierung vorgelegt (s. Anlage), die jedoch zur Beratung an den Fachausschuss (BVA) verwiesen wurde, da HA / Rat den Sinn und die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Sanierung in Frage stellten.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat sich bei einem Ortstermin am 12.10.11 von der Situation ein Bild gemacht und war ebenfalls der Ansicht, dass Investitionen in die Dachsanierung eines maroden Gebäudes, dessen Nutzwert gering und dessen dauerhafte Unterhaltung teuer ist, weder nachhaltig, noch wirtschaftlich vernünftig ist – auch wenn dies zunächst die preiswertere Lösung ist.

Zudem bietet ein Abbruch dieses Gebäudes die Möglichkeit, an dieser Stelle eine direkte, offene Fußwegeverbindung zwischen dem zentralen Dorfplatz Markusplatz und dem höher gelegenen Gelände des Bürgerhauses mittels einer Treppenanlage herzustellen.

Die vorhandene Treppe, die verwinkelt neben dem alten Feuerwehr-Gerätehaus verläuft, musste aus Sicherheitsgründen (starke Verschmutzung, fehlende soziale Kontrolle, mangelnde Beleuchtung etc.) gesperrt werden und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung.

Eine direkte Fußwegeverbindung auf kurzem Wege zwischen Markusplatz und dem Gelände des Bürgerhauses ist aber für das soziale und wirtschaftliche Leben im Dorf ebenso wie für die Verkehrssicherheit von großer Bedeutung.

Der Parkplatz am Bürgerhaus würde mit einer attraktiven Verbindung zum Markusplatz besser angenommen werden und den Markusplatz mit seiner zentralen Nahversorgungsfunktion vom derzeit hohen Parkdruck entlasten.

Eine direkte Fußwegeverbindung wird darüber hinaus zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die zahlreichen Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Bushaltestelle zur Grund- und Realschule führen. Der heutige Schulweg entlang der Krewinkeler Straße ist stellenweise zu eng und gefährlich.

Im Rahmen des Dorfentwicklungskonzeptes Mausbach und den daraus entwickelten Umbauplänen für den Markusplatz war diese Wegeverbindung einer der zentralen Maßnahmen, die funktional besonders wichtig war, - wenn auch gestalterisch weniger spektakulär. Entsprechende Beschlüsse des ASVU zur Umgestaltung des gesamten Markusplatzes nebst südlicher Dechant-Brock-Straße liegen vor. Es war geplant, die Maßnahme Markusplatz mit Fördermitteln umzusetzen (Eigenanteil der Stadt: rd. 470.000 € bei 60% Förderung der Netto-Bausumme). Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt wurde das Projekt auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

Die Verwaltung hat beim Fördergeber (Bez.Reg. Köln) angefragt, ob eine Förderung der isolierten Maßnahmen „Abriss Feuerwehrgerätehaus / Wegeverbindung“ möglich ist, quasi als „allerersten“ Bauabschnitt zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme, - ohne sich jedoch darauf festlegen zu müssen, wann und ob überhaupt das Gesamtkonzept umgesetzt werden kann. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Maßnahme innerhalb des Gesamtkonzepts und den daraus resultierenden großen funktionalen Verbesserungen hat die Bez.Reg. signalisiert, dass eine Förderung möglich sei, zumal die Maßnahme Teil einer zusammen mit den Dorfbewohnern erarbeiteten Gesamtkonzeption ist. Ein Förderantrag mit Plänen und Kostenschätzung ist bis Mitte März einzureichen.

Sowohl die „Beseitigung abgängiger Bausubstanz auf der Grundlage eines Dorffinnenentwicklungsplanes oder -konzeptes“ als auch die „Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse“ sind zur Förderung einer ländlichen Entwicklung zuwendungsfähig. (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 18.03.2008 in der geänderten Fassung vom 19.08.2010)

Der Fördersatz beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. „Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen

Entwicklungskonzeptes ... nach Maßgabe von LEADER dienen, werden um 20 % Punkte ... erhöht“.

Da sich die Maßnahme innerhalb der LEADER-Region befindet, und dem Dorfentwicklungskonzept Mausbach entspricht, besteht die Möglichkeit, eine Förderung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu bekommen (Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, d.h. 60% der *Netto*-Baukosten, d.h. rd. 50% der Bruttobausumme).

Die Verwaltung empfiehlt, eine Förderung zu beantragen. Sollte diese bewilligt werden, besteht die Möglichkeit, dass die Umsetzung der städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollen Lösung nach Abzug der Fördermittel (ca. die Hälfte) für die Stadt nicht teurer oder nicht wesentlich teurer ist, als die preiswerte, aber wenig nachhaltige und auf lange Sicht unwirtschaftlichere Minimallösung (Dachsanierung).

Die Bez.Reg. wies aber darauf hin, dass die Maßnahme im Hinblick auf den originären Förderzweck „Ländliche Entwicklung / Dorfentwicklung“ auch einen gestalterischen Anspruch haben und zumindest ansatzweise die Aspekte „Freiraumgestaltung“ und „Aufenthaltsqualität“ berücksichtigen müsse, z.B. durch einzelne Gestaltungselemente (Baum, Wandbegrünung, Sitzgelegenheit o.ä.).

Sollte die Förderung nicht gewährt werden oder sollte sich bei der Planung herausstellen, dass die Kosten trotz Förderung deutlich höher sind, als andere Lösungen (Dachsanierung), kann jederzeit wieder auf andere Lösungen umgeschwenkt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, einerseits aufgrund der notwendigen Fachkompetenz und andererseits aufgrund des ambitionierten Zeitplans bis zur Förderantragsstellung, ein ortsansässiges Landschaftsplanungsbüro mit ersten Entwürfen und Kostenschätzungen zu beauftragen. Die Beauftragung bedarf aufgrund der Auftragssumme von knapp 1.900 € keinen Beschluss des BVA, aber zur Mittelbereitstellung bedarf es einer HA-/Ratsentscheidung und der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Begründung der dringlichen Entscheidung:

Um in diesem Jahr in den Genuss der Förderung einer dörflichen Entwicklung zu kommen, muss ein Zuwendungsantrag bei der Bezirksregierung Köln bis spätestens Mitte März 2012 vorgelegt werden. Voraussetzung für den Zuwendungsantrag ist die Vorlage einer Planung und einer darauf basierenden Kostenberechnung.

Die Planung soll durch ein externes Büro erfolgen, das kurzfristig zu beauftragen ist. Hierfür werden Finanzmittel in Höhe von ca. 1.900 € benötigt, die durch Ratsbeschluss bereit gestellt werden müssen. Da die nächste Sitzung des Rates erst am 27.03.2012 stattfindet, kann der Beschluss nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden. Die Mittelbereitstellung muss daher auf der Grundlage einer dringlichen Entscheidung erfolgen. Eine dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss am 28.02.2012 käme zu spät, weil der Zeitraum für die Bearbeitung der Planung bis zur Abgabe des Zuwendungsantrags zu kurz wäre.

c) Rechtslage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Finanzierung durch Eigenmittel 2012 ist gegeben (Investitionspauschale 2012). Ein PSP-Element wird eingerichtet.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung der Maßnahme bindet Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

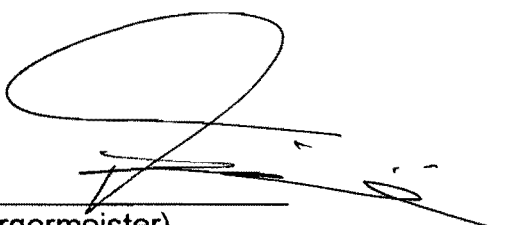
Dringliche Entscheidung

Gem. § 60, Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit von Planungsleistungen für die Herstellung einer Treppenanlage als Fußwegeverbindung zwischen dem Markusplatz in Mausbach und dem Bürgerhaus einschließlich des Abbruchs des Feuerwehrgerätehauses zum Zwecke der Förderung der Dorffinnenentwicklung die Bereitstellung investiver Auszahlungsmittel in Höhe von 1.900 € beschlossen.

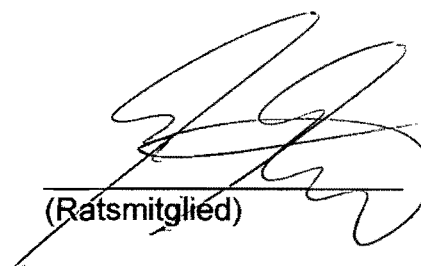
Die Finanzierung durch Eigenmittel 2012 ist gegeben (Investitionspauschale 2012).

Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 09.02.2012



(Bürgermeister)



(Ratsmitglied)

Datum 14.07.2011	Drucksache-Nr. 3602-2011
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates
am 20.09.2011
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff Beschlussvorlage Mittelfreigabe
 Instandsetzung - ehem. Feuerwehrgerätehaus Mausbach

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Mittelbereitstellung zur Instandsetzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus Mausbach in Höhe geschätzter Kosten von 50.000,00 € zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung die Sanierung umzusetzen.

b) Sachverhalt:

Durch den baulichen Zustand des Gebäudes, insbesondere - nach verschiedenen Feuchteintritten - stark angegriffenen Dachkonstruktionen, kam es zurückliegend - bei entsprechenden Witterungseinflüssen - zu Gefährdungssituationen in Bezug auf die Verkehrssicherheit im Nahbereich des Gebäudes. Hieraus ergibt sich Handlungsbedarf.

Die Aussenwände des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus stellen sich als Stützwände zur Sicherung des umliegenden Geländes und als Auflager der Überdachung einer Treppenanlage dar. Die Treppenanlage verbindet den rückseitigen Platz des Bürgerhauses Mausbach mit dem Markusplatz. Der Platz hinter dem Bürgerhaus weist daneben Stellflächen für das am Markusplatz befindliche Gewerbe aus, weshalb die überdeckte Treppenanlage im Gebäudeeckbereich zwingend zu erhalten ist.

Verwaltungsseitig wurde ein Abriss des Gebäudes angedacht, wie er - aus städtebaulichen Gründen - auch im Rahmen des Dorfentwicklungskonzeptes Mausbach thematisiert wurde. Allerdings würde ein Rückbau, bei Sicherung der Stützwandfunktionen des Gebäudes, Kosten von ca. 90.000 € verursachen. Ein alternativer Teilabbruch bis auf Höhe des Parkplatzes des Bürgerhauses würde zu Kosten von ca. 60.000 € führen.

Bei allen Verfahrensmodellen wären die Stützfunktion des Gebäudes zu den Nachbarparzellen und die Treppenanlage zu erhalten, weshalb verwaltungsseitig ein Teilabbruch der Aufbauten und von Anbaubereichen, sowie eine neue Überdachung mit geschätzten Kosten von 50.000 € vorgeschlagen wird. Vor dem Hintergrund unausweichlicher Instandsetzungserfordernisse fallen bei Erneuerung der Dachkonstruktionen die geringsten Kosten bei dem höchsten Restnutzwert des Gebäudes an.

c) Rechtslage:

GO

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Die dargestellten Aufwendungen sind zu einem ordnungsgemässen Gebäudebetrieb und Gebäudeerhalt unabweisbar.

e) Personelle Auswirkung:

Die Sanierungsmassnahmen wären teilweise von A 65 zu planen und auszuschreiben. Zur Abwicklung, insbesondere hinsichtlich erforderlicher statischer Berechnungen, wären Fachplaner hinzuziehen.

i.A.

LC 12.02.11

Kistermann

Leiter Fachbereich 2

SK 12/07/2011

Datum

06.03.2012

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

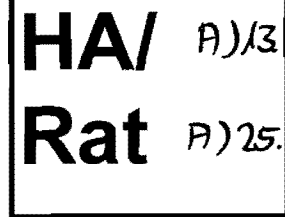
27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

A13

/ A) 25.

Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan 2012
hier: Überwachungspflicht von Baumaßnahmen beim Tiefbauamt**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt, im Rahmen des Stellenplanes 2012 eine zusätzliche Stelle beim Tiefbauamt zur Überwachung von eigenen Baumaßnahmen sowie Baumaßnahmen Dritter, für die die Stadt Stolberg eine verkehrsrechtliche Anordnung erteilt hat, zu schaffen. Die Stelle wird intern ausgeschrieben.

b) Sachverhalt:

Die Stadt Stolberg muss lt. aktueller Rechtsprechung ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht von eigenen Baumaßnahmen als auch für Baumaßnahmen Dritter im öffentlichen Verkehrsraum nachkommen, für die eine verkehrsrechtliche Anordnung erteilt wurde. Dies ist unabhängig von der Straßenbaulastträgerschaft zu sehen.

Nach einem Schreiben der GVV-Kommunalversicherung vom 17.01.2012 hält der Versicherer es für dringend angezeigt, die hiesige Verwaltungspraxis zeitnah zu optimieren. Vorgenanntes Schreiben wurde vom Versicherer zum Anlass genommen, die Stadt Stolberg noch einmal darauf hinzuweisen, dass seitens der Rechtsprechung (Urteil des LG Aachen vom 28.10.2011 Az. 7 O 423/10) auch der Bauherr und die verkehrsplanende Behörde in der (gesamtschuldnerischen) Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Baumaßnahme ist, mithin ohne wenn und aber eine Kontroll- und Überwachungspflicht der Stadt Stolberg fortbesteht und man sich insbesondere nicht „blind“ darauf verlassen darf, dass die beauftragte Baufirma schon alles richtig machen wird. Im Ergebnis ist es daher unerlässlich qualifiziertes sowie geeignetes Personal in ausreichender Anzahl vorzuhalten, um den der Stadt Stolberg im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht obliegende Verpflichtung (einschließlich Überwachung beauftragter Fremdunternehmer) in gebotener Form zu entsprechen.

Der Versicherer wiederholt auch noch einmal ausdrücklich seinen an die Stadt Stolberg mit Schreiben vom 16.12.11 formulierten Hinweis, dass im Fall gegebener Unzulänglichkeit das Risiko zivilrechtlich zu befriedigender Schadenersatzansprüche besteht, sondern stets auch eine strafrechtliche Ahndung droht, sollte es durch eigene Versäumnisse im Rahmen der Maßnahmenbetreuung zu Schäden an Leib und Leben Dritter kommen.

Zur Nutzung von Synergieeffekten ist die Stelle sinnvoller Weise durch einen Techniker/Ingenieur zu besetzen und im Tiefbauamt anzusiedeln. Damit könnte neben der eigentlichen Kontroll- und Überwachungspflicht der Baustellensicherung für das verkehrsplanende Amt auch gleichzeitig die ordnungsgemäße Bauausführung überwacht werden. Dies würde unsachgemäße Bauausführungen und damit einhergehende (Spät-)Schäden und daraus resultierende Folgekosten durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Straßenbereich vermeiden.

In intensiven Beratungen kam der Verwaltungsvorstand zu dem Ergebnis, dass zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe die Einrichtung einer Stelle erforderlich ist.

c) **Rechtslage:**

d) **Finanzierung:**

e) **Personelle Auswirkungen:**

entfällt

i. A.



Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

Datum	Drucksache-Nr.
06.03.2012	

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

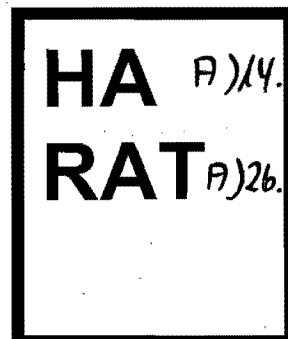
27.03.2012

Tagesordnungspunkt Nr.

A)14. / A)26.

Betreff

Einrichtung und Ausschreibung einer
Planstelle für eine/n
Finanzcontroller/in zum Stellenplan
2012



a) Beschlussvorschlag:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Einrichtung einer Planstelle nach Entgeltgruppe E11 für eine/n Finanzcontroller/in zum Stellenplan 2012 zu beschließen.**
2. **Hauptausschuss und Rat erklären sich mit dem anliegenden Entwurf einer externen Stellenausschreibung einverstanden und stellen die notwendigen Ausgabemittel bei der Kostenstelle 1100, Sachkonto 5431100, Öffentliche Bekanntmachungen, zur Verfügung.**

b) Sachverhalt:

Hauptausschuss und Rat haben im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum Stellenplan 2012 / 2013 und zur Haushaltssatzung 2012 / 2013 die Verwaltung beauftragt, eine Stelle für eine/n Finanzcontroller/in einzurichten und schnellst möglich zu besetzen.

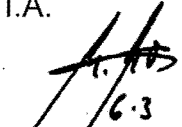
Die Verwaltung hat zwischenzeitlich ein vorläufiges Aufgaben/- Anforderungsprofil für die neue Stelle erstellt. Hierbei ist ausdrücklich zu berücksichtigen, dass sich der Aufgabenbereich erst im Laufe der praktischen Arbeit detailliert herausstellen wird und vom derzeitigen Stellenprofil abweichen kann. Von daher kann eine exakte Wertigkeit der Stelle erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse ist die beigelegte externe Stellenausschreibung gefertigt worden. Hierbei ist entsprechend der Beschlüsse zum HSK, keine Neueinstellung von Beamten, eine Einstellung als tariflich Beschäftigte/r vorgesehen.

c) Finanzierung:

Der Personalaufwand für die neue Stelle wird jährlich ca. 54.000,00 Euro betragen und ist bei den Personalkosten zusätzlich bereit zu stellen.

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Wahlen', with a stylized flourish at the end.

Walter Wahlen
Fachbereichsleiter



Die Stadt Stolberg (Rhld.) - die älteste Messingstadt der Welt
mit historischem Charme und modernem Flair -
liegt mit rund 60.000 Einwohnern im Herzen der StädteRegion Aachen
und am Rande des Naturparks Nordeifel. Sie bietet einen hohen
Freizeitwert, eine umfassende soziale Infrastruktur und eine
bevorzugte Stellung als Dienstleistungsstandort.

www.stolberg.de

Die Stadt Stolberg (Rhld.) sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Finanzcontroller/in

zum Aufbau eines internen Controlling-Systems

Interne Kontrollsysteme sind darauf ausgerichtet, unter Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Vorgaben der Behördenleitung effektiv und kostensparend umzusetzen, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu überprüfen und zu sichern und vorhandenes Vermögen zu schützen.

Ihre Hauptaufgaben:

- Erstellung eines internen Controlling-Konzeptes
- Beratung der Leitungsebenen und Unterstützung der Fachämter/-abteilungen
- Analyse und Optimierung von Geschäftsprozessen
- Kontrolle und Steuerung der Kostenbudgets
- Durchführung von Abweichungsanalysen und Aufbau eines „Frühwarnsystems“

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossenes Studium im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder
- abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl.-Verwaltungs (betriebs) wirt/in bzw. erfolgreicher Abschluss der 2. Angestelltenprüfung mit jeweils detaillierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen
- fundierte Kenntnisse im Bereich Rechnungswesen und NKF
- sicherer Umgang mit MS Office und idealerweise gute SAP - Kenntnisse
- analytisches Denkvermögen
- Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft

Die Einstellung bei dieser **unbefristeten Vollzeitstelle** erfolgt als Tariflich Beschäftigter unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

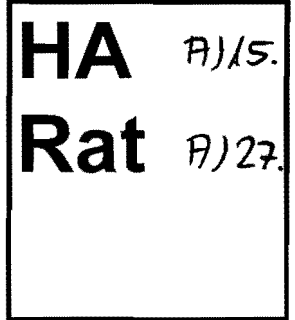
Eine endgültige Festlegung der Stellenwertigkeit erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bewerbungen von **Frauen** und **Schwerbehinderten** sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausdrücklich erwünscht.

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **innerhalb von drei Wochen** an:
Stadtverwaltung Stolberg, Abteilung für Personalwesen, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rat
am 27.03.2012
Tagesordnungspunkt Nr. *A)15. / A)27.*
Betreff Kreisverkehr Eschweiler Straße
 (ehemaliger EXTRA-Markt, Stadt
 Eschweiler): Abschluss einer
 Verwaltungsvereinbarung mit dem Land
 NRW und der Stadt Eschweiler

**a) Beschlussvorschlag:**

Der der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW und der Stadt Eschweiler über die Schaffung einer direkten Anbindung der Gewerbeflächen im Bereich Kiefernweg (ehem. EXTRA-Markt u.a., Stadtgebiet Eschweiler) an die L 238 (Eschweiler Straße) in Form eines Kreisverkehrs. Der Text der Verwaltungsvereinbarung liegt als Anlage bei.

b) Sachverhalt:

Unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg, zwischen der Eschweiler Straße (L238) und dem Gewerbegebiet Steinfurt, befindet sich ein Gewerbegebiet auf Eschweiler Stadtgebiet. In der Vergangenheit waren hier u.a. ein größeres Bauunternehmen sowie ein SB-Markt (EXTRA) angesiedelt. Beide Unternehmen hatten bereits vor längerer Zeit ihren Betrieb eingestellt. Zur Aktivierung der Gewerbebrache beabsichtigt die Stadt Eschweiler im Zusammenwirken mit einem Projektentwickler, diesen verkehrlich mangelhaft erschlossenen Bereich direkt an die L 238 (Eschweiler Straße) anzuschließen. Im Bereich des ehem. EXTRA-Marktes sollen in Kürze wieder Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels entstehen (REWE u. Norma). Das Bauleitplanverfahren dazu wurde im letzten und vorletzten Jahr von der Stadt Eschweiler betrieben. Zwar hatte sich die Stadt Stolberg kritisch zu diesem Projekt geäußert, doch aufgrund des alten bestehenden Baurechts ist das Vorhaben zulässig. Da aufgrund der planungsrechtlichen Situation das Projekt grundsätzlich nicht zu verhindern ist, empfiehlt die Verwaltung, die geplanten Maßnahmen zur Verkehrserschließung konstruktiv zu begleiten, um die verkehrlichen Auswirkungen zu begrenzen.

Geplant ist eine direkte Anbindung an die L 238, da die derzeitige Erschließung über die Anbindung „Alte Rodung“ nicht leistungsfähig ist. In der Abwägung zwischen einer Ampelanlage und einem Kreisverkehr wurde von allen Beteiligten der Kreisverkehr deutlich bevorzugt. Die Planungen dafür liegen vor und sind mit dem Landesbetrieb und allen anderen Beteiligten abgestimmt. Der notwendige Grunderwerb konnte durch den Investor getätigt werden (Grundstücke der Stadt Stolberg sind nicht betroffen).

Allerdings befindet sich die L 238 in diesem Bereich auf Stolberger Stadtgebiet. Die Stadtgrenze verläuft am östlichen Straßenrand. Somit liegt der Kreisverkehr ebenfalls auf Stolberger Stadtgebiet. Die für den Bau und die Unterhaltung des Kreisverkehrs notwendige Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb muss daher von drei Seiten, d.h. vom Baulastträger (Landesbetrieb), vom Veranlasser und Projektträger (Stadt Eschweiler) und von der Belegenheitskommune und zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Stolberg) unterzeichnet werden. Die dreiseitige Verwaltungsvereinbarung liegt der Vorlage bei.

Alle Kosten für Planung und Bau werden durch den Investor getragen. Die Unterhaltung der Verkehrsflächen geht auf den Baulastträger über. Die Anlage und die dauerhafte Pflege der Grünflächen des Kreisverkehrs obliegen der Stadt Eschweiler in Abstimmung mit der Stadt Stolberg. Die Stadt Stolberg muss als Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen. Der Bau ist für 2012 vorgesehen.

c) Rechtslage

StrWG NW

d) Finanzierung:

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zieht keine finanziellen (und sonstigen) Verpflichtungen nach sich.

e) Personelle Auswirkung:

-geringfügig-

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ville-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Eschweiler, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt Eschweiler -

und

der Stadt Stolberg, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt Stolberg-

über

**die verkehrsgerechte Anbindung des Bebauungsplangeländes 40/1. Änd. –
Steinfurt – der Stadt Eschweiler über einen kleinen Kreisverkehr
an der Stadtgrenze von Eschweiler und Stolberg**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt die Entwicklung eines Sondergebietes und eines Gewerbegebietes entlang der L 238. Die Erschließung erfolgt über eine Stadtstraße, die über einen neuen Knotenpunkt mittels eines Kreisverkehrs an die L 238 angeschlossen werden soll. Das Bebauungsplangelände 40/1 erstreckt sich auf dem Stadtgebiet Eschweiler. Der zur Erschließung benötigte Kreisverkehr befindet sich dann zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Stolberg.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt Eschweiler aufgestellten Bauentwurf. Nach Genehmigung der Pläne durch die Straßenbauverwaltung werden diese Pläne Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollten sich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)
- Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR)
- Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW

jeweils in der gültigen Fassung
sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Maßgebende Bestimmungen sind:

- | | |
|------------------------|----------------|
| - für den Bau | § 34 StrWG NRW |
| - für die Unterhaltung | § 35 StrWG NRW |

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- | | |
|-----------|-----------------|
| Anlage 1: | Übersichtskarte |
| Anlage 2: | Streckenbilder |
| Anlage 3: | Lageplan 1 |
| Anlage 4: | Querschnitte |
| Anlage 5: | Deckenhöhenplan |
| Anlage 6: | Randabwicklung |

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen) u. a. erfolgt durch die Stadt Eschweiler in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und der Stadt Stolberg.
2. Die Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.
3. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßenbauverwaltung durch die Stadt Eschweiler, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Insbesondere ist vor der Ausschreibung eine aktuelle Liste der Vorschriften und Richtlinien bei der Straßenbauverwaltung anzufordern. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.
4. Die Pläne der Beschilderung und der Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stolberg der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eschweiler vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt Eschweiler während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung werden durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stolberg in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eschweiler getroffen und sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
- 6. Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
7. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler abgenommen. Die Stadt Eschweiler überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt Eschweiler etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
9. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt Eschweiler der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von PDF-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt Eschweiler hat nach § 34 StrWG NRW als Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße alle kreuzungsbedingten Kosten des verkehrsgerechten Anschlusses zu tragen

Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Der Bau des neuen kleinen Kreisverkehrs.
- 1.2. Der Bau von barrierefreien Querungsstellen.
- 1.3. Die Anpassung des gemeinsamen Rad-/ Gehweges.
- 1.4. Die gesamte Verkehrssicherung nach RSA.
- 1.5. Die Errichtung von Stützmauern zum abfangen von Böschungen.
- 1.6. Die eventuelle Errichtung von Schutzplanken nach RPS.
- 1.7. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenentwässerung.
- 1.8. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung.
- 1.9. Die Herstellung/ Änderung aller Nebenanlagen (Bankette, Seitenstreifen, Rad-/ Gehwege u. ä. sowie der Bepflanzung und ggf. erforderlichen Maßnahmen nach Landschaftsgesetz NRW)
- 1.10. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung
- 1.11. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen der Anlieger (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.)
- 1.12. Der gesamte einmündungsbedingte Grunderwerb
- 1.13. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.14. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung abgeschlossenen Gestattungsverträge.
- 1.15. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

§ 4 Oberflächenentwässerung

Durch die Veränderung des in § 1 (1) angegebenen Bereiches der L 238 entstehen der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten. Eventuelle Kosten hat die Stadt Eschweiler der Stadt Stolberg zu vergüten.

§ 5 Grunderwerb und Vermessung

Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der Berichtigung des Grundbuches werden von der Stadt Eschweiler übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt Eschweiler im Einvernehmen mit dem Vermessungskordinator der Regionalniederlassung Viller-Eifel, Tel.: 02251/796-142 veranlasst.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt Eschweiler unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt Eschweiler in die Ausschreibung.

§ 7 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 9 Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt Eschweiler mitgeteilt.

§ 10 Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 238 erfolgt durch die Stadt Eschweiler.

III. Sonstige Regelungen

§ 11

Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) Ablöse

Aufgrund des § 35 StrWG und der StrKrVO hat die Straßenbauverwaltung als Straßenbaulastträger der Straße höherer Verkehrsbedeutung die Einmündung zu unterhalten.

In Ergänzung hierzu wird folgendes vereinbart:

Die Stadt Eschweiler wird Baulastträger der Planstraße und unterhält diese bis zum Fahrbahnrand des Kreisverkehrs.

Die Unterhaltung der Grünfläche der Kreisinsel obliegt der Stadt Eschweiler.

Sofern die Grünfläche der Kreisinsel auf Wunsch der Stadt Eschweiler besonders gestaltet werden soll, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abzuschließen.

Sollte die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am benachbarten Knotenpunkt L 238 Stolberger Straße/Alte Rodung die Ausstattung mit einer Lichtzeichenanlage erforderlich machen, so verpflichtet sich die Stadt Eschweiler, die Bau- und Erhaltungskosten zu übernehmen. Die Straßenbauverwaltung verzichtet ihrerseits auf eine Ablöse des Kreisverkehrs.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Vorbehalt

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über die Herstellung eines Kreisverkehrs ist Voraussetzung für die verkehrliche Anbindung des Baugebietes 40/1. Für die Erschließung dieses Gebietes ist im Weiteren der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Eschweiler und einem Erschließungsträger vorgesehen, der auch die Kosten für die Gesamtmaßnahme trägt. Insofern erfolgt der Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung unter dem Vorbehalt des rechtswirksamen Abschlusses des Erschließungsvertrages.

§ 13

Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Eschweiler
Eschweiler,

Der Bürgermeister

.....
Rudi Bertram

In Vertretung

.....
Technischer Beigeordneter
Hermann Gödde

Für die Stadt Stolberg
Stolberg,

Der Bürgermeister

.....
Ferdinand Gatzweiler

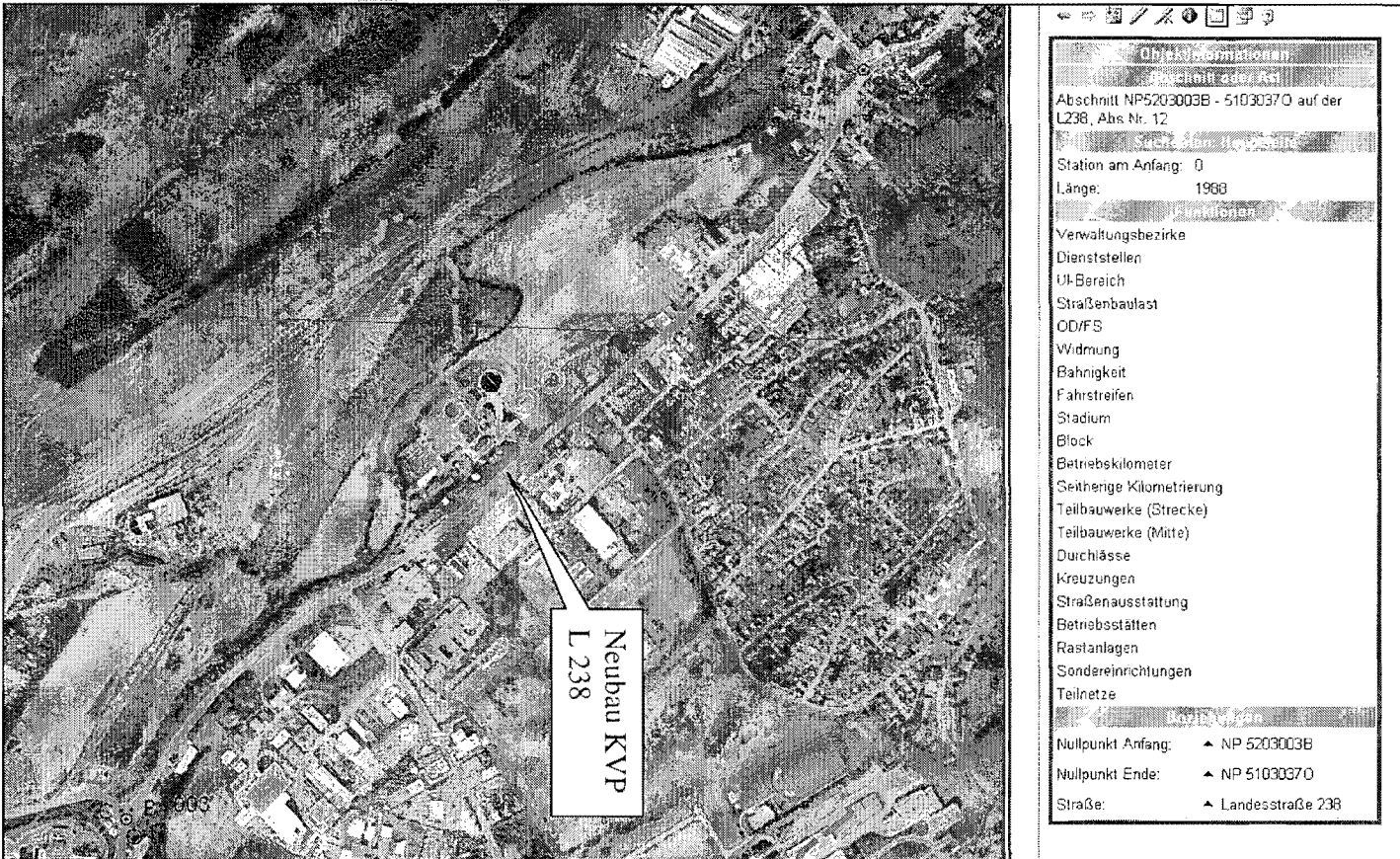
Im Auftrag

.....
Andreas Pickhardt
Stadtoberbaurat

Für die Straßenbauverwaltung
Euskirchen,

Der Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

.....
Edgar Klein; LtdRegBauDir



- SM Aachen

L0238, Abschnitt 12, 5203003B - 5103037O, KM 0,890
Fahrstreifen 1, in Stationierung

Bild vom 6.10.2010



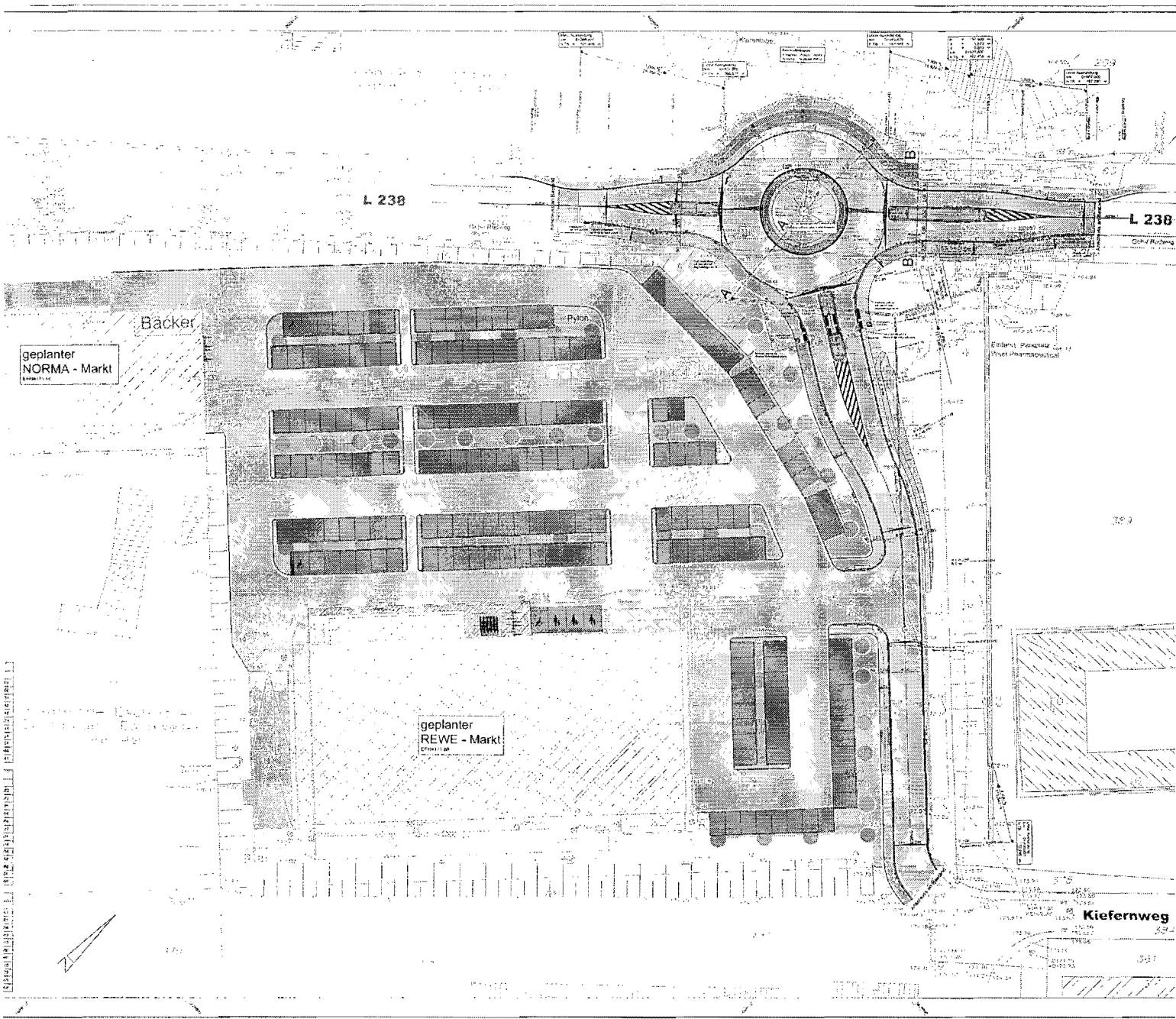
- SM Aachen

L0238, Abschnitt 12, 5203003B - 5103037O, KM 0,978
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 6.10.2010



Anlage 2



Datum 26.02.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA/Rat/RPA

A) 16. / A) 28.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschuss/Rat/Rechnungsprüfungsausschusses
27.03.2012/27.03.2012/29.03.2012

A) 16. / A) 28.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen für das
Haushaltsjahr 2011

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Die Planung für den Doppelhaushalt 2010/2011 erfolgte von September 2009 bis im Frühjahr 2010. Der Rat beschloss hierüber am 18.05.2010.

Die seinerzeitige Finanzplanung stand unter dem Zeichen der größten Weltfinanzkrise seit dem 2. Weltkrieg. Die Anwendung der Orientierungsdaten des Landes wurde in der Ratssitzung noch als zu optimistisch kritisiert.

Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftspolitische Entwicklung gerade in Deutschland ganz wesentlich besser entwickelt als erwartet, so dass insbesondere die Einnahmen der Stadt, wie auch auf Landes- und Bundesebene deutlich gestiegen sind. Darüber hinaus gingen in 2011 die Mittel aus dem Stärkungspakt i. H. v. 5,8 Mio. € ein.

Das Defizit 2011 ist daher deutlich geringer ausgefallen als angenommen.

1. Gesamtdarstellung konsumtiver Haushalt:

Die Verwaltung hat für das Haushaltsjahr 2011 einen haushaltswirtschaftlichen Auswertungsbericht zu nachstehenden Positionen mit den vorläufigen Jahresergebnissen 2011 mit Stand zum 07.02.2012 erstellt:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuern
- Lohn- u. Einkommensteuer einschl. Kompensationsleistung
- Umsatzsteuer
- Schlüsselzuweisung
- Personalaufwendungen
- Sozialaufwendungen
- Gebäudeunterhaltung
- Bewirtschaftungskosten
- Freiwillige Leistungen

- Gewerbesteuerumlage/Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit
- Zinsaufwendungen
- Städteregionsumlage
- Kassenkredite
- Gesamtverbindlichkeiten

Gegenüber den bisherigen Vorlagen sind dieser Aufstellung noch die Positionen „Gebäudeunterhaltung“, „Bewirtschaftungskosten“, und „Zinsaufwendungen“ hinzugefügt worden. Aufgrund der nicht unerheblichen überwiegend positiven Abweichungen der Ergebnisse von den Planansätzen erscheint es vor dem Hintergrund eines realistischen vorläufigen Ergebnisses 2011 angezeigt, diese in den bisherigen Listen nicht enthaltenen Positionen mit aufzunehmen.

Ebenfalls wird das saldierte Ergebnis (Gesamterträge ./ Gesamtaufwendungen) der freiwilligen Leistungen auf Basis der Vorgabe der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen kurz dargestellt.

Die vorläufigen Jahresergebnisse sind noch nicht endgültig. Gem. § 32 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind bis zum 31.03.2011 noch alle Aufwendungen und Erträge, die dem Haushaltsjahr 2011 wirtschaftlich zuzuordnen sind, auch in 2011 anzuweisen. Für die Zuordnung ist das Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung maßgeblich, und zwar unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen. Dies hat zur Folge, dass alle Aufwendungen und Erträge, die in 2011 entstehen, unabhängig vom Rechnungsdatum, Rechnungseingang und Fälligkeit grundsätzlich auch für 2011 buchungstechnisch abzuwickeln sind.

Mit diesem Auswertungsbericht werden die Abweichungen zwischen dem beschlossenen aber nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2010/2011 und dem vorläufigen Rechnungsergebnis zum 31.12.2011 dargestellt.

Bezogen auf die konsumtiven Haushaltspositionen – mit Ausnahme der Freiwilligen Leistungen – ist der Vorlage als Anlage eine Aufstellung über die entsprechenden Produktbereiche mit den jeweiligen Sachkonten beigelegt. Größere Veränderungen sind erläutert.

Eine detaillierte Übersicht über die Freiwilligen Leistungen hätte sowohl den zeitlichen Rahmen für die Fertigstellung dieser Vorlage als auch den Seitenumfang der Vorlage gesprengt. Von daher bezieht sich die zahlenmäßige Betrachtung auf den Aspekt der Einhaltung des von der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen für das HJ 2011 vorgegebenen Korridors.

Die Erstellung einer betriebswirtschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Hochrechnung zum Jahresende hin ist zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, da erst 1 Monat bei der Hochrechnung berücksichtigt werden könnte. Diese Hochrechnung auf Basis Stand 30.04.2012 kann frühestens zu den Sitzungen des Hauptausschusses und Rates am 22.05.2012 sowie zur Sitzung des RPA am 28.06.2012 erfolgen.

Das vorläufige Jahresergebnis 2011 gem. Ergebnisrechnung wird sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

Planmäßiges Jahresdefizit 2011		-28.101.967 €
Veränderungen gegenüber planmäßigem Defizit:		
Verbesserung gem. Überprüfung		
lt. beiliegender Liste	+17.847.439 €	
zusätzliche unerwartete Verbesserung durch		
Ertrag aus dem „Stärkungspakt Stadtfinanzen“	+5.815.012 €	
zzgl. noch im Rahmen des Jahresab-		
schlusses 2011 zu buchender nachstehender		
Aufwandsbelastungen		
evtl. Rückstellung Gebäudeunterhaltung		
in Höhe der nicht in Anspruch		
genommenen Haushaltsmittel von	-1.580.000 €	
Pensionsrückstellung ASEAG	-2.000.000 €	
Rückzahlung an Land aus der Abrechnung		
der Einheitsbedingten Belastungen für das		
Haushaltsjahr 2009	-391.398 €	
Erstattung Konzessionsertragsanteile zzgl.		
Geschätzter Zinsansprüche	-2.740.500 €	16.950.553 €
voraussichtl. vorläufiges Jahresdefizit 2011		
(Ergebnis) konsumtiv		<u>-11.151.414 €</u>

2. Freiwillige Leistungen:

Der Rat hatte unter Berücksichtigung der Beschlüsse zum 31.10.2010 und 15.03.2011 bei den freiwilligen Leistungen ein saldiertes Gesamtvolumen für 2011 von

6.995.773 €

normiert. Eine Überprüfung der vorläufigen Ist-Kosten der freiwilligen Leistungen schließt ab mit Einsparung gegenüber dem Planansatz mithin

6.406.155 €

589.618 €

Dagegen wurde das von der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen vorgegebene vertretbare saldierte Gesamtvolumen für 2011 (Erträge ./ Aufwendungen) mit festgestellt. Nach Abzug der vorläufigen Ist-Kosten von beträgt die Korridorunterschreitung

6.451.584 €

6.406.155 €

45.429 €

Angesichts der einzuschätzenden Entwicklung einzelner freiwilliger Aufwendungen, z. B. der Erlöse im Forst, inkl. der Sturmschäden usw., ist eine Unterschreitung des Korridors von 7 Promille, also fast eine „Punktlandung“.

Die Summe der Einsparungen in Höhe von 589.618 € ist in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Liste nicht enthalten, da die erzielten Einsparungen primär auf Gebäudekosten (U. I. und Bewirtschaftungskosten) zurückzuführen sind und daher dann doppelt berücksichtigt wären.

3. Finanzierung Investitionen 2011 gem. vorläufigem Jahresabschluss (Stand 10.02.2012):

rentierliche Investitionen

a) Inanspruchnahme lfd. Mittel

Kreditlinie zur Finanzierung <u>rentierlicher Investitionen</u> 2011 gem. Kommunalaufsicht	<u>2.578.800,00 €</u>
Hierauf kassenwirksame Ausgaben	462.881,79 €
Ermächtigungsübertragungen nach 2012	<u>1.942.700,00 €</u>
Summe insgesamt	<u>2.405.581,79 €</u>

b) Inanspruchnahme Ermächtigungsübertragung

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 waren im Rahmen der
nicht ausgeschöpften Kreditlinie für rentierliche Investitionen
Ermächtigungsübertragungen nach 2011 verfügt worden i.H.v. 3.727.840,00 €

Hiervon kassenwirksam	3.116.981,18 €
nach 2012 weiter übertragen	<u>261.900,00 €</u>
Summe insgesamt	<u>3.378.881,18 €</u>

teil- und unrentierliche Investitionen

a) Inanspruchnahme lfd. Mittel

Für teil- und unrentierliche Investitionen wurden in 2011 lfd. Mittel bereitgestellt von insgesamt	5.077.184,00 €
Davon wurden kassenwirksam	2.659.322,65 €
und als Ermächtigungsübertragung nach 2012 übertragen	<u>2.394.604,15 €</u>
Summe in Anspruch genommener Mittel	5.053.926,80 €
Diesen Mitteln stehen entsprechende investive Einzahlungen gegenüber in Höhe von	<u>6.892.513,14 €</u>
Einnahmeüberschuss 2011 bei den teil- und unrentierl. Investitionen mithin	<u>1.838.586,34 €</u>

Dieser Betrag kann alternativ wie folgt eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung der Gesamtschule
- b) zur Senkung des Liquiditätskredits
- c) zur Rückzahlung von langfristigen Investitionskrediten, deren Zinsbindungsfristen
auslaufen

b) Inanspruchnahme Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 waren **Ermächtigungs-
übertragungen aus 2009** für teil- und
unrentierliche Investitionen von 2.734.976,00 €
verfügt worden.

Hiervon kassenwirksam	1.793.311,96 €
weiter übertragen nach 2012	<u>899.178,00 €</u>
Summe insgesamt	<u>2.692.489,96 €</u>

Die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungsübertragungen aus 2009 ist durch die Kreditlinie 2009 finanziert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 wurden lfd. Mittel des Jahres 2010 als Ermächtigungsübertragungen nach 2011 übertragen in Höhe von	<u>4.627.175,13 €</u>
---	-----------------------

Hiervon kassenwirksam	3.165.179,28 €
und weiter übertragen nach 2012	<u>1.271.051,00 €</u>
Summe insgesamt	<u>4.436.230,28 €</u>

Diese Ermächtigungsübertragungen aus 2010 sind durch investive Einzahlungen 2010 finanziert.

3. Verschuldungsentwicklung:

Liquiditätskredit 2011:

Stand des Liquiditätskredits zum	
31.12.2010	113.800.000 €
31.12.2011	107.000.000 €

In dem Betrag von 107 Mio. € sind **keine vorübergehenden Investitionskredite** enthalten.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in der vom Rat am 18.01.2011 beschlossenen Liquiditätskreditsatzung von 120.000.000 € auf 150.000.000 € festgesetzt worden.

Investitionskredit 2011:

Verschuldung 31.12.2010	95.541.823 €
Tatsächliche Kreditaufnahme 2011 (ohne Umschuldung)	5.000.000 €
Tilgung 2011 (ohne Umschuldung)	<u>6.827.544 €</u>
Verschuldung 31.12.2011	<u>93.714.279 €</u>

Ein Drittel des Gesamtbetrages von 93,7 Mio. € beinhaltet einen variablen Kredit auf Basis „EONIA“ in Höhe von 30.766.651 €

Stand der Gesamtverbindlichkeiten (Liquiditäts- und Investitionskredite):

Stand Liquiditätskredit und Investitionskredit zum

31.12.2010	(113.800.000+95.541.823=)	209.341.823 €
31.12.2011	(107.000.000+93.714.279=)	200.714.279 €

Obwohl der konsumtive Haushalt noch ein Defizit von rd. 10,5 Mio. € zum Jahresende 2011 ausweist, reduziert sich die Verschuldung bei den Investitionskrediten und den Gesamtverbindlichkeiten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Investitionskredite durch planmäßige Tilgungen, die in der Regel höher sind als die Neuaufnahme von Investitionskrediten, entsprechend reduziert werden. So betrug die Gesamtverschuldung bei den Investitionskrediten zum 31.12.2002 noch rd. 138,5 Mio. € und zum 31.12.2011 93,7 Mio. €.

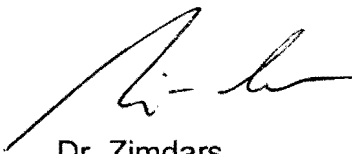
Eine planmäßige Tilgung des Liquiditätskredites, in dem sowohl die aktuellen Fehlbeträge seit NKF-Einführung im Jahre 2009 als auch die kameralen Altfehlbeträge der Jahre 2002-2008 enthalten sind, findet nicht statt. Dies wäre dann der Fall, wenn der konsumtive Haushalt einen Überschuss erwirtschaften würde. Neben den Fehlbeträgen werden über den Liquiditätskredit auch zusätzlich entsprechende Liquiditätsschwankungen aufgefangen, da lfd. Auszahlungen und Einzahlungen während des Jahres zu verschiedenen Zeitpunkten anfallen. Da der Bedarf an Liquiditätskreditsmitteln zum Jahresende 2011 in Folge einer deutlich verbesserten Ertragslage wesentlich niedriger war als zu Beginn des Jahres 2011 ist mithin eine Reduzierung der Verschuldung auch im konsumtiven Bereich festzustellen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht – wie zuvor bereits erwähnt – um eine planmäßige Tilgung von Fehlbeträgen, sondern um eine geringere Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätsschwankungen zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Die Höhe des Liquiditätskredits ändert sich jeden Tag!

4. Entwicklung Eigenkapital:

Nach der Haushaltsplanung 2012/2013 würde die Überschuldung der Stadt im Jahre 2013 eintreten. Diese Berechnung basiert auf den Planansätzen der Jahre 2009 bis 2016. Da die kumulierten vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2009 und 2010 in etwa so hoch sind wie die kumulierten Haushaltsansätze 2009/2010 beeinflussen diese Ergebnisse die Eigenkapitalentwicklung kaum. Jedoch wird die Eigenkapitalentwicklung durch das gegenüber den Planzahlen positive vorläufige Ergebnis 2011 inkl. Solidarpakt und den Beschlüssen zu den Steuererhöhungen entsprechend verändert und der Zeitpunkt der Überschuldung jahresbezogen nach hinten verschoben.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

A

Produktbereich 1.61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
1.36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 1.31 - Soziale Leistung, 1.11 - 1.71 Personalaufwendungen

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
Erträge:							
1.31.02.01	Grundsicherungsleistungen nach dem	4482000	Erträge aus Kostenerst., Kostenumlage v. Gem.	1.478.500,00	0,00	-1.478.500,00	Wegfall Personal-u. Sachkostenerstattung in Folge Wechsel des Personals zum Job-Center der StädteRegion Aachen
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	30.000,00	19.119,00	-10.881,00	
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4321010	Benutzungsgebühren	0,00	23.063,33	23.063,33	
1.31.03.01	Leistung für Asylbewerber	4481000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen vom Land	100.000,00	120.160,00	20.160,00	
1.31.08.01	Unterhaltsvorschussleistungen	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	195.000,00	442.786,75	247.786,75	Durch gezielte Verfolgung des Anspruches gegen- über den Unterhalts- pflichtigen ist es gelungen, Mehreinnahmen zu erzielen.
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	4.000,00	-641,26	-4.641,26	
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4321010	Benutzungsgebühren	2.500,00	6.633,00	4.133,00	
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	4591015	Erträge aus Spenden	8.000,00	17.282,00	9.282,00	
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4321010	Benutzungsgebühren	100,00	547,50	447,50	
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	4591015	Erträge aus Spenden	500,00	1.597,55	1.097,55	
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	4141000	Zuschuss lfd. Zw. Land	2.000,00	15.600,00	13.600,00	
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	150.000,00	380.846,11	230.846,11	Die Kostenerstattung durch andere Kommunen ergibt sich aus der jeweiligen Zuständigkeitsregelung. Im Vorfeld ist nicht abzusehen, bei welchen Kommunen Erstattungen eingefordert werden können. Gegenüber dem Planansatz ergaben sich Mehreinnahmen.

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	91.500,00	662.648,70	571.148,70	dto.
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	4482000	Erträge aus Kostenerst./Umlagen von Gemeinden	8.500,00	8.939,11	439,11	
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4211000	Ersatz von sozial. Leistungen außerh. von Einrichtungen	1.000,00	0,00	-1.000,00	
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige § 41	4221000	Ersatz von sozial. Leistungen innerh. von Einrichtungen	5.000,00	2.740,37	-2.259,63	
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4011000	Grundsteuer A	53.700,00	61.225,46	7.525,46	
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4012000	Grundsteuer B	6.996.000,00	6.834.390,28	-161.609,72	
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4013000	Gewerbsteuer	17.230.000,00	23.628.963,24	6.398.963,24	Ermittlung Planansatz Ende 2009. Positive Konjunktorentwicklung zum damaligen Zeitpunkt nicht
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.990.000,00	17.755.640,00	765.640,00	dto.
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.430.000,00	2.559.989,00	129.989,00	dto.
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.750.000,00	1.927.503,44	177.503,44	Bescheid GFG 2011
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4111000	Schlüsselzuweisungen vom Land	17.800.000,00	22.732.232,00	4.932.232,00	Bescheid GFG 2011
1.61.01.01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlage	4591010	Rückzahlungen/Erstattungen	0,00	1.579.072,57	1.579.072,57	Mehrertrag Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben 2007-2009 (Erstattung Kreisumlage/Städteregionsumlage)
Summe Erträge:				65.326.300,00	78.780.338,15	13.454.038,15	

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
Aufwendungen:							
Personalaufwendungen							
1.11- 1.71		5011000	Besoldung Beamte	5.840.113,00	5.342.459,92	497.653,08	Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen
1.11- 1.71		5121000	Ruhegehaltskasse Beamten	2.600.000,00	2.744.950,00	-144.950,00	Durch eine Erstattung im Vorjahr wurden fälschlicherweise reduzierte Abschlagszahlungen angefordert. In 2011 erfolgte eine Anpassung der Abschlagszahlungen in Bezug auf die tatsächlich besetzten Stellen
1.11- 1.71		5012000	Entgelte Beschäftigte	18.460.542,00	17.820.143,88	640.398,12	Abordnung bzw. Versetzung von Mitarbeitern zum Jobcenter der StädteRegion Aachen, erhaltene Zahlungen von Mutterschaftsgelder, Einsparung durch Krankheiten ohne Lohnfortzahlung
1.11- 1.71		5022000	ZVK Beschäftigte	1.276.075,00	1.400.156,84	-124.081,84	* Erhöhung Sanierungsgeld 1 % (nicht kalkuliert) * Keine Zuschussgewährung im Bereich Eingliederungs-/Beschäftigungszuschuss
1.11- 1.71		5032000	Sozialversicherung Beschäftigte	3.590.940,00	3.557.364,15	33.575,85	die Differenz gegenüber den Entgelten resultiert aus diversen Erstattungen von Krankenkassen, Zuschüssen der StädteRegion Aachen, die auf dem Sachkonto "Entgelte Beschäftigte" verbucht werden sowie Erhöhung der SV um 0,6 % (nicht kalkuliert) u. Einsparung durch Krankheiten ohne Lfz.
1.11- 1.71		5041000	Beihilfen Beschäftigte	366.450,00	471.894,99	-105.444,99	Schätzung, Zahlungen sind nicht kalkulierbar
1.11- 1.71		5141000	Beihilfen Versorgungsempfänger	385.000,00	476.569,46	-91.569,46	dto.
			Zwischensumme	32.519.120,00	31.813.539,24	705.580,76	

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
1.31.03.01	Leistungen für Asylbewerber	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	1.100.000,00	1.143.057,79	-43.057,79	
1.31.08.01	Unterhaltsvorschussleistungen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	955.500,00	985.093,00	-29.593,00	
1.31.11.02	Restabwicklung BSHG	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	4.000,00	4.403,84	-403,84	
1.36.02.02	Kindererholung WEH	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	8.000,00	0,00	8.000,00	
1.36.02.03	Kindererholung Stolbärchen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	15.000,00	23.694,82	-8.694,82	
1.36.02.04	Kinder und Jugendevents	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	2.500,00	2.547,09	-47,09	
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	27.830,00	19.864,49	7.965,51	
1.36.02.05	Jugendarbeit allgemein	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	3.000,00	638,70	2.361,30	
1.36.03.01	Jugendsozialarbeit §13	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	109.000,00	106.831,53	2.168,47	
1.36.03.02	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz §14	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	4.000,00	522,33	3.477,67	
1.36.03.05	Gemeins. Unterbringung von Müttern/Vätern mit Kind	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	350.000,00	468.459,03	-118.459,03	Im Jahr 2011 mussten zeit- weise mehrere junge Mütter mit ihrem Kind unter- gebracht werden. Eine Prognose ist im Vorfeld schwer abzugeben, so dass hier Mehrausgaben entstanden sind.
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. v. Einrichtungen	30.000,00	0,00	30.000,00	
1.36.03.06	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	2.500,00	0,00	2.500,00	
1.36.03.07	Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	500,00	0,00	500,00	
1.36.03.10	Soziale Gruppenarbeit §29	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	25.000,00	0,00	25.000,00	
1.36.03.11	Erziehungsbeistand §30	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	450.000,00	430.267,37	19.732,63	

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
1.36.03.12	Sozialpädagogische Familienhilfe §31	5331000 .	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	1.200.000,00	866.780,11	333.219,89	Bedingt durch personelle Aufstockungen und Umstrukturierungen im ASD konnten bei der sozialpädagogischen Familienhilfe Einsparungen gegenüber dem Haushaltsansatz erzielt werden
1.36.03.13	Erziehung in einer Tagesgruppe §32	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	480.000,00	478.251,49	1.748,51	
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	754.000,00	901.337,57	-147.337,57	Durch den Ausbau der Familienpflege und die Gewinnung weiterer Pflegefamilien konnten hier auch mehrere „schwierige“ Kinder in Pflegefamilien betreut werden. Dies führte zwar zu einer Kosten- steigerung in dem Produkt Vollzeitpflege, jedoch im Umkehrschluss zur Vermeidung von langfristigen und teuren Heimunterbringungen.
1.36.03.14	Vollzeitpflege §33	5339000	Sonstige sozial. Leistungen	4.000,00	687,26	3.312,74	
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5232000	Erst. Lfd.Verw. Gemeinden	350.000,00	70.393,16	279.606,84	Die Kostenerstattung an andere Kommunen ergibt sich aus der jeweiligen Zuständigkeitsregelung. Im Vorfeld ist nicht abzusehen, an welche Kommunen Erstattungen erfolgen müssen. Gegenüber dem Planansatz ergaben sich ein Minderaufwand

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
1.36.03.15	Heimerziehung sonstige betreute Wohnform §34	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	4.567.000,00	3.848.305,68	718.694,32	Einige der Heimpflegekinder wurden im Jahr 2011 volljährig, was zu einer Weiterführung der Hilfe unter dem Produkt Hilfe für junge Volljährige führte. Weitere Einsparungen bei den Heimpflegekosten konnten durch die personelle Aufstockung und Umstrukturierung im ASD erzielt werden
1.36.03.16	Intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung §35	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	20.000,00	11.868,40	8.131,60	
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	90.000,00	36.886,85	53.113,15	
1.36.03.17	Hilfe für junge Volljährige §41	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	350.000,00	709.449,75	-359.449,75	Einige der Heimpflegekinder wurden im Jahr 2011 volljährig. Da viele Jugendlichen nicht sofort mit Erreichen des 18. Lebensjahres ein eigenständiges Leben führen können, führte dies zu einer Weiterführung der Hilfe unter dem Produkt Hilfe für junge Volljährige. Zudem besteht über das 18. Lebensjahr hinaus eine gesetzliche Verpflichtung für die Schul- und/oder Berufsausbildung weiterhin Hilfe
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	50.000,00	46.517,67	3.482,33	
1.36.03.18	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kinder/Jugendl. §42	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. in v. Einricht.	100.000,00	32.833,55	67.166,45	
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	140.000,00	112.411,56	27.588,44	

Produkte	Beschreibung	Sachkonto	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011, Stand 07.02.2012	Verbesserung(+) Verschlechterung(-)	Erläuterung Differenz
1.36.03.19	Eingliederungshilfe seel. Behind. Kinder/Jugendliche §35a	5332000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. innerh. v. Einrichtungen	450.000,00	166.014,47	283.985,53	Die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII ist anhand von Gutachten zu gewähren. Eine Planungssicherheit/ Einfluss auf die Hilfe- gewährung ist hier nicht möglich
1.36.03.20	Sonstige Aufgaben des örtl./überörtl. Trägers	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	21.800,00	9.753,43	12.046,57	
1.36.03.22	Sonstige Maßnahmen	5331000	Soziale Leistungen an natürl. Pers. außerh. von Einrichtungen	20.800,00	647,39	20.152,61	
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5341000	Gewerbesteuerumlage	1.440.000,00	2.307.266,00	-867.266,00	Gewerbesteuer-Istaufkommen = 27.687.191 € geteilt durch Hebesatz 420 x 35 Umlagepunkte abzgl. Schluss- rechnung 2011 = 94.611 €
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5342000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.440.000,00	2.307.266,00	-867.266,00	Gewerbesteuer-Istaufkommen = 27.687.191 € geteilt durch Hebesatz 420 x 35 Umlagepunkte abzgl. Schluss- rechnung 2011 = 94.611 €
1.61.01.01	Steuern allg. Zuweisungen und allg. Umlage	5372000	Städteregionsumlage	29.920.000,00	30.894.299,08	-974.299,08	Umlagegrundlagen gem. Bescheid = 62.468.758 € x 46,8 %Hebesatz = 29.235 T€ zzgl. 1.659 T€ ÖPNV-Kosten, Jahressollstellung
1.61.02.01	Zinsaufwendungen	DK 55		7.943.700,00	5.128.850,37	2.814.849,63	Die Finanzplanung Ende 2009 ging vom Ende der Niedrigzinsphase aus und es wurden höhere Zinssätze berücksichtigt. Ebenfalls wurden investive Kreditaufnahmen nicht so realisiert wie veranschlagt, da Investitionen nicht so zügig wie geplant abgewickelt wurden
Summe Aufwendungen:				84.947.250,00	82.928.739,02	2.018.510,98	

Gebäudekosten Gesamt

Produkte u. Kostenstellen	Beschreibung	Ansatz 2011	vorl. Ergebnis 2011 Stand 07.02.2012	Differenz Ansatz zu Ergebnis	Erläuterungen Differenz
5211000/ 5211001	Unterhaltung Grundst./ Gebäu.	3.700.254,41	2.118.928,78	1.581.325,63	durch die Maßnahmen des KP II sowie Neubaumaßnahmen im Kita- und Mensabereich war es nicht möglich alle im U.I. vorgesehenen Projekte umzusetzen.
5241900	Reinigung	1.417.900,00	1.480.141,53	-62.241,53	Ansätze 2011 wurden auf Basis des voraussichtl. Ist-Aufwandes 2009 ermittelt Ansatzkalkulation basiert somit auf Schätzung Heizölpreis ist im Vergleich zu 2009 um rd. 55 % gestiegen. Bei Gas und Strom wurden die Abschlagszahlungen der Versorgungs- unternehmen zu hoch angesetzt. Ebenfalls war ein geringerer Verbrauch zu verzeichnen
5241100	Strom	778.010,00	739.203,20	38.806,80	
5241200	Gas	1.811.880,00	1.130.141,90	681.738,10	
5241300	Fernwärme	273.711,00	165.488,34	108.222,66	
5241400	Heizöl	81.495,00	99.921,43	-18.426,43	
5241500	Frischwasserbezug	170.454,00	144.877,18	25.576,82	
5241700	sonstige Energie	23.723,00	25.074,25	-1.351,25	
5241800	Grundbesitzabgaben	682.828,00	661.588,99	21.239,01	
Gebäudekosten Gesamt		8.940.255,41	6.565.365,60	2.374.889,81	
Summe Aufwendungen allg.		84.947.250,00	82.928.739,02	2.018.510,98	
Summe Erträge		65.326.300,00	78.780.338,15	13.454.038,15	
		Gesamt		17.847.438,94	